Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: 126 (1958)

Heft: 11

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schweizerische
kirchenzeitung
INFORMATIONSORGAN FÜR FRAGEN DER THEOLOGIE SEELSORGE UND KIRCHENPOLITIK

LUZERN, DEN 13. MÄRZ 1958 | VERLAG RÄBER & CIE., LUZERN | 126. JAHRGANG NR. 11

Ein weltliches Gericht verurteilt einen Bischof

ZUM PROZESS GEGEN DEN BISCHOF VON PRATO

Die Verurteilung des Bischofs *Pietro Fiordelli* von Prato durch das Gericht von Florenz hat in der Weltöffentlichkeit ein außergewöhnlich starkes Echo gefunden. Diese Verurteilung erregt um so mehr Aufsehen, als sie in einem katholischen Land erfolgte und den ersten Fall darstellt, daß ein italienischer Bischof seit dem Abschluß der Lateranverträge im Jahre 1929 vor ein weltliches Gericht zitiert und von diesem verurteilt wurde.

Zivilehen zwischen Katholiken gehören in Italien zu den Seltenheiten, schon deshalb, weil der Staat der kirchlichen Trauung die bürgerlichen Wirkungen zuerkennt. Es darf auch nicht übersehen werden, daß in einem katholischen Land wie Italien, wo das bürgerliche Leben und Brauchtum durch eine jahrhundertealte katholische Tradition geformt wurden, der einzelne, sein Kontakt mit der Kirche mag noch so locker sein, sich nicht so leicht über kirchliche Gesetze und Einrichtungen wie zum Beispiel die katholische Trauung hinwegsetzen kann wie in Ländern mit konfessionell gemischter Bevölkerung.

Es erregte daher in Prato, der etwa 80 000 Einwohner zählenden und eine starke kommunistische Mehrheit aufweisenden toskanischen Industriestadt beträchtliches Aufsehen, als dort letztes Jahr bekannt wurde, eine katholische, praktizierende Tochter sei entschlossen, mit einem notorischen Kommunisten namens *Mauro Bellandi* eine bloße Zivilehe einzugehen. Das Mädchen erklärte, trotzdem eine gute Katholikin bleiben zu wollen. Nun weiß man um die Inkonsequenz vieler italienischer Kommunisten, die in guten Treuen glauben oder doch wenigstens vorgeben, man könne zugleich praktizierender Katholik und Mitglied der kommunistischen Partei sein. Das heilige Offizium hat mit Dekret vom 1. Juli 1949 den Katholiken die Mitgliedschaft bei der kommunistischen Partei verboten und allen denen, die sich zur kommunistischen Ideologie bekennen, sie verteidigen und verbreiten, die dem Hl. Stuhl in besonderer Weise vorbehaltene Exkommunikation angedroht. Man verhehlt sich aber in Italien nicht, daß das Dekret nicht den Erfolg zeitigte, den man von ihm erhoffte. Als der Bischof von Prato von der Absicht der beiden Brautleute erfuhr, rief er das Mädchen zu sich und suchte es von der Unerlaubtheit seines Vorhabens zu überzeugen und für die katholische Trauung zu gewinnen. Doch umsonst. In der Folge ließ der Bischof durch den zuständigen Pfarrer am 12. August 1957 eine Bekanntmachung (notificazione, nicht Hirtenbrief, wie in vielen Zeitungen zu lesen war) von der Kanzel verlesen, wonach die beiden Brautleute nach Maßgabe des kanonischen Rechts und der kirchlichen Lehre als öffentliche Konkubinarier und öffentliche Sünder zu betrachten seien. Nach Angaben der Presse wäre diese Bekanntmachung noch vor der Ziviltrauung erfolgt, zugleich wurde sie im Pfarrblatt veröffentlicht. Damit gewann der Fall eine Publizität, die von den Kommunisten und antiklerikalen Kreisen und Parteien nach allen Regeln einer hemmungslosen Demagogie breitgeschlagen und für den kommenden Wahlkampf ausgeschlachtet wurde. Bellandi führt mit seinem Vater in Prato ein Lebensmittelgeschäft. Während des Krieges war er einige Zeit im berüchtigten Konzentrationslager Dachau interniert gewesen, was ihm in den Augen seiner Mitbürger den Nimbus eines Helden gab und ihm viele Sympathien verschaffte. Die interessierten Personen reichten nun gegen den Bischof und den Pfarrer Klage ein wegen Verleumdung und Geschäftsschädigung. In einem Schreiben an den Präsidenten des Gerichts, das der «Osservatore Romano» unter dem Titel «Un chiaro e nobile documento» (24./25. Februar 1958) veröffentlichte, teilte Bischof Fiordelli dem Präsidenten des Gerichts mit, daß der Grund, warum er vor Gericht geladen sei, kein anderer sei als «ein Akt seiner geistlichen Gewalt, eine Maßnahme, die er ergriffen habe in der Ausübung seiner bischöflichen Jurisdiktion, um eine Pflicht zu erfüllen, die ihm sein Hirtenamt auferlege». Er berief sich auf die Lateranverträge und die italienische Verfassung, die die Freiheit der Kirche in der geistlichen Leitung der Gläubigen garantierten, und weigerte sich, vor Gericht zu erscheinen.

Das Gericht erkannte auf Verleumdung und verurteilte den Bischof zu einer Buße von 40 000 Lire bedingt auf 5 Jahre. Ferner wurde der Bischof zur Tragung der Gerichtskosten im Betrage von 420 000 Lire verurteilt. Der Pfarrer wurde freigesprochen. In seiner «Begründung» legt das Gericht dar, der Tatbestand der Verleumdung liege vor, weil ein Tatbestand andern mitgeteilt worden sei, und weil der Wille bestanden habe, die Brautleute in einem für ihre Ehre abträglichen Licht erscheinen zu lassen. Die Ehre sei immer nur eine, eine Unterscheidung zwischen kirchlicher Ehre und bürgerlicher Ehre sei nicht vertretbar. Ein Konkubinat sei etwas Ehrenrühriges, da es nur die Befriedigung der Sinnlichkeit zum Inhalt habe. Das Konkordat und die italienische Verfassung gäben der Kirche, trotzdem sie deren Unabhängigkeit vom Staat garantierten, nicht das Recht, Verdikte über einen Bürger und seine geistigen Güter zu fällen, die durch das Zivilrecht geschützt seien.

AUS DEM INHALT

Ein weltliches Gericht verurteilt einen Bischof
Die religionsgeschichtliche Bedeutung der Handschriftenfunde vom Toten Meer
Berichte und Hinweise
Ordinariat des Bistums Basel
Im Dienste der Seelsorge
Berufene Fachleute zu Gehrs Wandbild in Oberwil
Firmplan 1958
Aus dem Leben der Kirche
«Umstrittene Propaganda»
Kurse und Tagungen

Wer die Lehre der Kirche hinsichtlich der Ehe und die der Kirche in Italien durch das Konkordat und die Verfassung zugesicherten Rechte kennt, durchschaut unschwer die Widersprüche in der «Begründung» des Florentiner Gerichts. Nach der Lehre der Kirche ist die Ehe unter Christen ein Sakrament und untersteht daher wie alle Sakramente der ausschließlichen Verwaltung der Kirche. Es kann daher unter Christen keinen gültigen Ehevertrag geben, der nicht zugleich Sakrament ist (Kan. 1012 § 2). Der Staat ist zuständig für die rein bürgerlichen Folgen der Ehe (Kan. 1016). Die Päpste der letzten 100 Jahre haben die Zivilehe, gemeint ist vor allem die obligatorische, stets als Eingriff in die Rechte der Kirche verurteilt und wiederholt erklärt, daß eine von Katholiken vor dem zivilen Standesbeamten geschlossene Ehe für die Kirche nicht zähle. Katholiken, die bloß zivil verheiratet sind, gelten als öffentliche Sünder (Kan. 2357 § 2), sie sind als solche vor allem vom Empfang der Sakramente ausgeschlossen, ebenso von gewissen kirchlichen Rechtshandlungen, unter denen besonders zu erwähnen sind die kirchliche Vermögensverwaltung, die Tauf- und Firm-Patenschaft und die Ausübung des Stimmrechts bei kirchlichen Wahlen.

Das am 11. Februar 1929 zwischen dem Hl. Stuhl und der italienischen Regierung abgeschlossene Konkordat garantiert in Art. 1 der katholischen Kirche «die freie Ausübung der geistlichen Gewalt, die freie und öffentliche Ausübung ihrer Jurisdiktion in kirchlichen Belangen...» Art. 34 bestimmt, daß der italienische Staat dem Sakrament der Ehe, das im kanonischen Recht geregelt ist, die bürgerlichen Rechtswirkungen zuerkennt. Zu diesem Art. 34 des Konkordates erließ die römische Sakramenten-Kongregation am 1. Juli 1929 eine Instruktion an die italienischen Bischöfe, in welcher erklärt wird, daß die Katholiken Italiens fortan schwer verpflichtet seien, sich nur kirchlich trauen zu lassen, nachdem man mit der kirchlichen Trauung auch der bürgerlichen Wirkungen teilhaftig werde, und daß es keine Entschuldigung und keinen Vorwand mehr gebe, die eine Ziviltrauung rechtfertigen könnten; weiter heißt es wörtlich: «Falls katholische Brautleute es wagen sollten, zivil zu heiraten, wenn auch mit der Absicht, nachher die kirchliche Trauung zu feiern, werden sie als öffentliche Sünder behandelt werden, und der Pfarrer hat sich an die Vorschriften des Kanons 1066 zu halten» (Kap. I, 2). Kanon 1066 schreibt vor, daß der Pfarrer einer solchen Ehe nur aus einem gewichtigen Grund assistieren und wo möglich den Bischof konsultieren solle.

Es bedarf also keiner langen Beweise, um die Unzuständigkeit des weltlichen Gerichts gegenüber der Klage darzutun, die gegen den Bischof von Prato angestrengt wurde. Es handelt sich um eine Maßnahme, die der Bischof auf Grund seiner kirchlichen Jurisdiktionsgewalt getroffen hatte.

Wenden wir uns bei aller Wahrung des grundsätzlichen Standpunktes noch einem Detail zu, das die meisten Kommentare der Tagespresse beschäftigte und im Gespräch immer wieder aufgegriffen wurde. Das weltliche Gericht machte geltend, daß nach der oben zitierten Instruktion der Sakramentenkongregation bloß zivil getraute Paare wohl als öffentliche Sünder zu behandeln seien, was aber nicht heiße, daß dies auch öffentlich bekanntgegeben werden müsse. Wer die in der Schweizer Presse und auch anderswo erschienenen Kommentare etwas näher ansieht, muß feststellen, daß der «Fall Prato» mit geringen Ausnahmen im allgemeinen sachlich und ruhig beurteilt wurde. Was nicht verstanden wird, das ist die bischöfliche Bekanntmachung, daß die beiden Brautleute als öffentliche Konkubinarier und öffentliche Sünder zu gelten haben. Es sei hier nur darauf hingewiesen, daß wohl kein Abschnitt des kirchlichen Rechts so sehr dem Wandel unterworfen ist wie das Strafrecht, und daß die Kirche in diesen Belangen den sich wandelnden Auffassungen und Empfindungen Rechnung trägt. Es wurde z. B. längst vermerkt, daß der Codex Juris Canonici für die Zivilehe nie den Ausdruck Konkubinat verwendet, sondern einfach von der Zivilehe (matrimonium civile) oder von der sogenannten Zivilehe (matrimonium sic dictum civile) spricht. Pius IX. und Leo XIII. bezeichnen je ein einziges Mahl die Zivilehe als Konkubinat, denn bei der Zivilehe ist der Ehewille vorhanden, was beim Konkubinat nicht der Fall ist. Auch in der Ehe-Enzyklika «Arcanum» Leos XIII. und in der Ehe-Enzyklika «Casti connubii» Pius' XI. wird die Zivilehe nie Konkubinat genannt. Nach einer Verfügung der Pönitentiarie vom 15. Januar 1866 konnte und sollte der Bischof über Katholiken, die bloß zivil heirateten, die öffentliche Exkommunikation verhängen. Doch das geltende Recht (Kan. 2356) sieht diese Maßnahme nur noch vor gegenüber Personen, die solange sie gültig verheiratet sind, vor dem Zivilstandsbeamten eine neue Ehe schließen und trotz bischöflicher Mahnung an ihrer unerlaubten Verbindung festhalten. Doch dürfte die Anwendung dieser Bestimmung bei der Fragwürdigkeit des Erfolges eine seltene sein.

Die Verklagung des eigenen Bischofs vor dem weltlichen Richter zieht die im kirchlichen Strafrecht vorgesehenen Sanktionen nach sich. Die Kirche hält am Privilegium fori, dem befreiten Gerichtsstand ihres Klerus grundsätzlich fest, sofern nicht in einem Land durch konkordatarische Vereinbarungen oder Gewohnheitsrecht etwas anderes vorgesehen ist. Für die streit- und strafrechtliche Verfolgung eines Bischofs vor dem weltlichen Gericht muß die Erlaubnis des Apostolischen Stuhles, für die Klageerhebung gegen Geistliche die Erlaubnis des zuständigen Bischofs eingeholt werden (Kan. 120). Nach dem Italienischen Konkordat, Art. 8, besteht das Privileg des befreiten Gerichtsstandes für den Klerus nicht mehr. Doch beharrt der Heilige Stuhl in der Regel darauf, daß das Privilegium fori gegenüber Bischöfen nach wie vor respektiert und bei ihm für die gerichtliche Belangung eines solchen um Erlaubnis nachgesucht werde. Dies ist natürlich im Prozeß gegen Bischof Fiordelli nicht geschehen. Nach einer offiziösen Mitteilung des «Osservatore Romano» (Nr. 52, 3./4. März 1958) haben sich daher die Ankläger des Bischofs von Prato die von Kanon 2341 angedrohte Exkommunikation zugezogen: Wer einen Kardinal, einen Gesandten oder höheren Beamten der römischen Kurie wegen einer ihr Amt betreffenden Angelegenheit, oder den *eigenen Oberhirten* vor den weltlichen Richter zieht, verfällt von selbst der Exkommunikation, deren Lossprechung dem Heiligen Stuhl in besonderer Weise vorbehalten ist. Der «Osservatore Romano» verweist auch auf Kanon 2334, wonach sich jene die von selbst eintretende, dem Heiligen Stuhl in besonderer Weise vorbehaltene Exkommunikation zuziehen, die die Ausübung der kirchlichen Jurisdiktionsgewalt direkt oder indirekt im Gewissens- oder Rechtsbereich verhindern.

Wie verlautet, hat Bischof Fiordelli gegen das Urteil des Gerichts Berufung eingelegt. Mit Spannung verfolgt man in und außerhalb der Kirche den weitern Verlauf des Prozesses. *J. St.*

Die religionsgeschichtliche Bedeutung der Handschriftenfunde vom Toten Meer

(Schluß)

Das Alter der Texte

Die Frage nach dem Alter der Texte im allgemeinen kann mit vollständiger Sicherheit beantwortet werden. Der archäologische Befund der Ruine von Chirbet Qumran ergibt, daß diese Niederlassung im Jahre 68 n. Chr. im Verlaufe des jüdisch-römischen Krieges zerstört wurde. Die Zugehörigkeit der Texte zu den Ruinen ist ebenfalls gesichert. Somit ist das Jahr 68 n. Chr. der *terminus ante quem* für die Abfassung der Texte. Das Kloster von Qumran wurde in den letzten Jahrzehnten des zweiten Jahrhunderts v. Chr. gegründet. Wahrscheinlich bestand die Gemeinde aber schon kurze Zeit vorher. Als *terminus post quem* kann somit der Makkabäer-

Aufstand gelten. Höchstwahrscheinlich entstand die Gemeinde also um die Mitte des zweiten Jahrhunderts v. Chr. Die innere Datierung der Texte untereinander ist viel schwieriger. Für unseren Zusammenhang hier ist sie auch unwichtig. Die Hauptsache ist nur, daß sie genau die Lücke zwischen dem Alten und dem Neuen Testament ausfüllen. Die von ihm selbst immer wieder vertretene Theorie Professor Zeitlins, daß die Qumrantexte erst im Mittelalter entstanden seien, scheint angesichts der entscheidenden archäologischen Evidenz und der religionshistorischen Argumente völlig abwegig und verdient keinerlei Beachtung. Gewisse Besonderheiten, die die Qumrantexte mit mittelalterlichen, besonders karaitischen Texten gemein haben, sind nicht, wie Zeitlin meint, eine Folge ihrer gemeinsamen Abfassungszeit, sondern vielmehr eine Entlehnung dieser mittelalterlichen Literatur aus den Qumrantexten. Die uns heute erhaltenen Qumrantexte sind nur ein kleiner Rest einer ehemals viel reichhaltigeren Bibliothek. Aus einem syrischen Brief wissen wir, daß schon um 800 n. Chr. in Höhlen der Gegend von Qumran Texte gefunden wurden, die im damaligen Judentum großes Aufsehen erregten. Sie interessierten besonders die antirabbanitische Sekte der Karäer, die die Texte kopierten, weil sie in der Polemik einiger dieser Handschriften gegen den Lügenmann und seinen Anhang ein Vorbild für ihre eigene antirabbanitische Haltung sahen. So stammen zum Beispiel die mittelalterlichen Abschriften des oben erwähnten Damaskus-Dokumentes, von dem auch mehrere Handschriften in den Höhlen von Qumran gefunden wurden, aus der Geniza der Karäersynagoge von Alt-Kairo. Professor Zeitlin hat also recht, wenn er gewisse Gemeinsamkeiten zwischen der Qumranliteratur und dem karäischen Schrifttum feststellt; er hat aber nicht recht, wenn er die Qumranliteratur als von diesen abhängig bezeichnet.

Der Kanon der Qumrangemeinde

Die Frage nach dem Umfang des Kanons der Qumranleute ist nicht mit Sicherheit zu beantworten. Es ist sicher, daß eine Gruppe, die sich auf das unmittelbar bevorstehende Ende der Tage vorbereitete, keine profane Literatur gekannt hat. Deswegen müssen aber noch nicht alle ihre Schriften kanonisches Ansehen genossen haben. Daß jedoch der Kanon der Qumranleute trotzdem umfangreicher gewesen sein dürfte als der unserer heutigen Bibel, scheint sehr wahrscheinlich. Die Verkündigungen des Lehrers der Gerechtigkeit mußten geglaubt werden, wenn man aus dem «Haus des Gerichtes» gerettet werden wollte. Sie dürften demnach als kanonisch gegolten haben. Der in den Qumrantexten vorausgesetzte solare Kalender von 52 Wochen, das heißt 364 Tagen, der dem pharisäisch-sadduzäischen Mondkalender widerspricht, ist nach Angaben des Jubiläenbuches 6, 22-38 auf den himmlischen Tafeln eingetragen. Auch sonst wird das Jubiläenbuch in den Qumrantexten als Quelle zitiert. Es ist somit wahrscheinlich, daß auch das Jubiläenbuch bei den Qumranleuten kanonisches Ansehen genoß.

Essener?

Die Gleichsetzung der Qumranleute mit den Essenern ist heute schon fast allgemeine Überzeugung der zuständigen Fachleute. Seit 1950 bekenne ich mich zu dieser These; aber trotzdem dürfen wir nicht sagen, daß die Essener des Philon und Josephus Flavius in allen Dingen den Qumranleuten entsprechen. Die Unterschiede sind weitgehend durch die hellenisierende Darstellungsweise dieser beiden Schriftsteller zu erklären, die zum Beispiel die Bundesidee, den erwarteten eschatologischen Rachekrieg und den Messianismus der essenischen Gemeinschaften vollkommen verschwiegen. Das Fehlen dieser für die Qumranleute zentralen Vorstellungen in den Berichten des Philon und Josephus darf uns nicht überraschen, da sie die heidnischen Leser dieser beiden Schriftsteller weder verstanden noch besonders geschätzt hätten. In den Rahmen der hellenisierenden Umdeutungsweise des Josephus scheint auch sein Bericht über die Jenseitslehre der Essener zu gehören, in dem er nur von einem essenischen Glauben an das Fortleben der Seelen spricht, aber kein Wort der Auferstehungslehre widmet, auf die in den bisher zugänglichen Qumrantexten zwar nur angespielt wird, die aber, wie aus Hinweisen im Henochbuch und in den Testamenten der zwölf Patriarchen hervorgeht, im Bereich der Qumrangemeinschaft bekannt gewesen sein dürfte. Die Unterschiede zwischen den Lehren der Qumrantexte und den Berichten des Philon und Josephus betreffen aber auch einige kleine organisatorische Details, die nicht bagatellisiert werden dürfen. Die Ortsbeschreibung von Plinius dem Älteren in seiner Naturalis Historia 5, 17 über die Niederlassung der Essener am Westufer des Toten Meeres unweit von En Gedi entspricht aber wieder genau der Lage von Chirbet Qumran. Man wird daher wohl am besten die Qumranleute als Qumran-Essener bezeichnen.

Sowohl die innere Analyse der Qumrantexte als auch eine Notiz bei Josephus Flavius ergeben, daß die Qumran-Essener einen *engeren monastischen* und einen *weiteren verheirateten* Kreis von Mitgliedern umfaßten. Die ersteren dürften wohl in voller Gütergemeinschaft gelebt haben, letztere kannten, wie vor allem aus dem Damaskusdokument hervorgeht, Privateigentum. Doch galt *Armut* für alle als erstrebenswertes *eschatologisches Ideal.* Die in der Kriegsrolle und in der Hymnenrolle belegten Termini «Arme des Geistes» und «Arme der Gnade» lassen wohl erkennen, daß man freiwillig auf sich genommene Armut und Bereitschaft zur Armut als charismatische Begabung und als Gnadenstand empfand. Die Bereitschaft zur Armut bei den Qumran-Essenern stand so wie ihr streng asketisches Leben in engstem Zusammenhang mit ihrer akuten eschatologischen Naherwartung. Aus demselben Grund bereiteten sie sich auch auf einen *eschatologischen Rachekrieg* gegen ihre und Gottes Feinde vor, «denn in die Hand Seiner Auserwählten wird Gott das Gericht über alle Heidenvölker legen». Infolge dieser Vorstellungen steht die Qumrangemeinde auch mit der zelotischen Bewegung in einem ideengeschichtlichen Zusammenhang. Ein solches Milieu im weiteren Sinn dürfte auch Jesus vor sich gehabt haben, als er einerseits den «Armen im Geiste» das eschatologische Gottesreich versprach (Mt. 5, 3), andererseits aber das mit der messianischen Naherwartung in Zusammenhang stehende Feindeshaßgebot entschieden zurückwies (Mt. 5, 43 f.). Die Vorstellung, daß die Gemeindemitglieder «alle Söhne der Finsternis in der Rache Gottes hassen» müssen, war für Jesus und die neutestamentliche Gemeinde untragbar.

Nicht nur die Jesus-Gemeinde, sondern auch *Pharisäismus* und *Sadduzäismus* wiesen diese radikalen Konsequenzen der Qumrantheologie zurück. Der Pharisäismus entstand — wie die Qumrangemeinde — aus der Bewegung der «Frommen» der Makkabäerzeit. Aus dieser Zeit dürfte auch der Redaktor jener Kapitel des Buches Daniel stammen (2, 7-12), die eine apokalyptische Geschichts-Theologie enthalten. Nachdem die Wiedereinweihung des Jerusalemer Tempels 164 n. Chr. noch nicht das messianische Ereignis gebracht hatte, erwartete man es in den Kreisen der «Frommen» für die allernächste Zeit. Aus dieser Periode dürften die Zehnwochen-Apokalypse und wahrscheinlich auch die Schafs-Apokalypse im Henochbuch stammen. Als die messianischen Hoffnungen immer wieder hinausgeschoben werden mußten, wovon in den Qumrantexten Ausdrücke, wie «der Schluß vom Ende», «das allerletzte Ende» oder «Endzeit des Frevels», Zeugnis ablegen, spaltete sich die Bewegung der «Frommen» in solche, die der eschatologischen Naherwartung treublieben, und solche, die den Weg individueller Buße und Heiligung an die Fortdauer des gegenwärtigen Äons anpassen wollten. Die ersteren nun sind die Qumran-Essener, die letzteren die Pharisäer. Daher hatten auch die Qumran-Essener, im Gegensatz zu den Pharisäern, mit den Anhängern Jesu und Johannes des Täufers die akute messianische Naherwartung gemein. Messianische Hoffnungen, wie sie in den Apokryphen und im Neuen Testament zum Ausdruck kommen, kannte das pharisäisch-rabbinische Judentum erst nach der Zerstörung des Tempels im Jahre 70 n. Chr. und weitestgehend erst im Zusammenhang

mit dem mißglückten Aufstand des Bar Kochba (132—135 n. Chr.).

Wie die Sadduzäer, erachteten auch die Qumran-Essener die Zugehörigkeit zur Priesterfamilie des *Zadok* für legitimes Priestertum als unerläßlich. Während aber die Sadduzäer weltlich-liberal waren und in gewisser Hinsicht als geistige Erben der Hellenisten der Makkabäerzeit aufgefaßt werden können, waren die Qumran-Priester revisionistisch-zelotisch eingestellt. Um in modernen Kategorien zu sprechen, kann man die Qumran-Essener als rechts-extremistisch, die Sadduzäer als linksstehend und die Pharisäer als Mittelpartei bezeichnen.

Im Anschluß an Jeremias 31, 31 glaubten die Qumranleute, in einem *neuen Bund* zu leben. Der Terminus «neuer Bund» ist im Habakkukkommentar und im Damaskusdokument expressis verbis belegt. Trotzdem besteht nur eine rein äußerliche Ähnlichkeit zwischen diesem Ausdruck und dem entsprechenden christlichen. Die Qumranleute hielten sich für den letzten erwählten «Rest Israels», mit dem Gott seinen Bund erneuert hatte. Man wird daher vom bedeutungsmäßigen Gesichtspunkt her sachgemäßer von einem «erneuerten Bund» als von einem «neuen Bund» sprechen. Die Qumranleute warteten noch sehnsüchtig auf die messianische Erlösung, das Christentum verkündet ihre Realität. Der Begriff «neuer Bund» in den Qumrantexten hat auch kein Korrelat in einem «alten Bund». Das Damaskusdokument kennt zwar den Begriff des «Bundes mit den Früheren»; das bedeutet aber nichts anderes als eine zeitliche Angabe. Zwar weisen auch für die Qumranleute die Propheten des Alten Testaments auf die Erfüllung in ihrer Zeit hin, das entscheidende Ereignis dieser Erfüllung steht für sie aber noch aus. Der «neue Bund» ist zwar der letzte Posten in der Addition der Heils-Weltgeschichte, er ist aber kein mysterium fidei.

In diesen Zusammenhang gehört auch das Verständnis des *essenischen Gemeinschaftsmahles* im Unterschied zum *christlichen Abendmahl*. Brot und Most (Wein) spielen bei beiden Mahlzeiten eine große Rolle. Bei den Qumran-Essenern werden diese von einem Priester gesegnet. Die Novizen hatten in der Mönchsgemeinde noch keinen Zutritt zu diesem Mahl, das lediglich von den Vollmitgliedern eingenommen werden durfte. Man wird diese Mahlzeit wegen ihres arkanen Charakters wohl nicht nur als gemeinsam eingenommenes Mahl mit Tischgebet bezeichnen dürfen. Außerdem fand man im Bereich der Klosterruine von Qumran an unüberdachten Plätzen Depots von in Tongefäße eingepreßten Tierknochen. Das Fleisch der gebratenen oder gekochten, nach jüdischem Gesetz zum Genuß erlaubten Tiere dürfte aller Wahrscheinlichkeit nach vorher gegessen worden sein. Die Tatsache aber, daß die Knochen nicht achtlos weggeworfen, sondern in Ossuarien beerdigt worden waren, legt die Vermutung nahe, daß sie ebenso wie das zu ihnen gehörige, von den Qumranleuten genossene Fleisch, unter den sakralen Folgen des vor der Mahlzeit gesprochenen Segens standen. Somit wird man also nicht umhin können, dem Essenermahl einen rituellen Charakter zuzuschreiben. Dies heißt aber nicht, daß es einen der christlichen Eucharistie vergleichbaren sakralen Sinn gehabt hätte; denn es heißt nirgends, daß diese Speisen durch den über sie gesprochenen Segen verwandelt worden wären. Auch stand das Essenermahl nicht im Zusammenhang mit dem Gedächtnis an den messianischen Erlöser, weil die endzeitliche Erlösung für die Qumranleute eben noch ausstand.

In nahem Kontakt mit den Qumranlehren stand wohl *Johannes der Täufer*. Wie jene predigte er das unmittelbar bevorstehende messianische Ereignis und hielt sich wie jene auf Grund von Isaias 40, 3 in der Wüste auf. Ebenso verlangte er die Umkehr von den Sünden als Vorbereitung auf die Messiaszeit. Er gründete aber keine in sich abgeschlossene Sekte, sondern er wandte sich an ganz Israel. Ebenso sammelte er auch nicht alle von ihm Getauften als organisierte Gemeinschaft, wie das bei den Vollmitgliedern des Qumranklosters der Fall war. Seine Taufe war anscheinend Zeichen eines einmaligen Aktes der Umkehr und wurde nicht, wie die rituellen Bäder der Qumran-Essener, häufig wiederholt. So wie diese eine Weiterbildung der alttestamentlichen levitischen Reinigungsbräuche waren, war die Johannestaufe eine Weiterbildung der rituellen Essenerbäder. Seiner besonderen Art der Taufe verdankte er auch seinen Namen Johannes der Täufer.

Das *Neue Testament* kann auf Grund der nunmehr zugänglichen zwischentestamentlichen Literatur in mancher Hinsicht religions-geschichtlich besser verstanden werden als bisher. Jesus selbst hieß das eschatologische Armutsideal der Qumranleute gut. Den «Armen im Geiste» wird auch Mt. 5, 3 die Teilhabe am eschatologischen Gottesreich verheißen. An Stelle des Feindeshaßgebotes, das bei den Qumranleuten aus der Idee des eschatologischen Rachekrieges erwuchs, setzte aber Jesus das Gebot der Feindesliebe (Mt. 5, 43 f.). Während die Qumranleute auf Grund ihrer akuten Endzeiterwartung das alttestamentliche Gesetz noch über die pharisäische Auffassung hinaus wesentlich verschärften, verhielt sich Jesus diesem gegenüber äußerst freizügig. Die Beeinflussung Jesu und seines Kreises durch die Qumrantheologie war also verhältnismäßig gering. Dagegen aber sind die johannäische Literatur, die Paulusbriefe und der Hebräerbrief von Qumrantheologumena durchsetzt. Diese neutestamentlichen Schriften setzen sich vielfach mit Qumranlehren auseinander und benützen daher weitgehend auch deren theologische Terminologie. Sie verwenden diese aber durchgehend nur als Werkzeug, um nachzuweisen, daß Jesus der Christus ist, ein Thema, das die Qumrantexte nicht einmal kennen. Der Sektenkanon erwartet noch für die bevorstehende Endzeit, daß der Macht der Finsternis ein Ende gesetzt werde. Die theologische Sprache des Licht-Finsternis-Dualismus der johannäischen und paulinischen Texte stammt aus dem Bereich der Qumran-Essener, der Glaube aber, daß «die Finsternis vergangen ist und das wahre Licht scheint» (1. Joh. 2, 8), ist spezifisch für jede christliche Verkündigung.

Universitäts-Professor
Dr. Kurt Schubert, Wien

Berichte und Hinweise

Wer sind die Marianisten?

«Aber wir sind Marianisten, können wir dann keine Christen sein?» fragte scherzend unser amerikanischer Mitbruder aus Chicago, als wir während der Mittagserholung in der Halle unseres internationalen «Séminaire Marianiste» in Freiburg zusammenstanden und er den Artikel über «Die Einigung der Christenheit in der katholischen Kirche» in der Neujahrsnummer der «Schweizerischen Kirchenzeitung» las. Dr. Emil Meier schreibt dort: «Aber schließlich sind wir keine Marianisten, wir sind Christen.» Der Verfasser dachte gar nicht an unsere Gesellschaft; er wollte einfach sagen, der Katholizismus sei keine Mariolatrie, sondern Christentum.

Aber wir sahen schließlich in diesen Worten einen glücklichen Anruf, in diesen Tagen des 108. Todestages (22. Jan. 1850) unseres ehrwürdigen Stifters Wilhelm Josef Chaminade, «Apostolischer Missionar» in Bordeaux, den Leserkreis der «Schweizerischen Kirchenzeitung» etwas über das Werk jenes Mannes wissen zu lassen, der mit geradezu prophetischer Intuition die marianische Aera in der Geschichte der Kirche vorausgeschaut hat — bereits 50 Jahre vor der Verkündigung des Dogmas von der Unbefleckten Empfängnis 1854.

Wie die Kirche seit alters her in der liturgischen Antiphon Maria grüßt als die Siegerin über alle Feinde der Vergangenheit: «Freu dich, Jungfrau Maria, du allein hast alle Häresien der ganzen Welt vernichtet», so gibt Chaminade dieser Überzeugung Ausdruck, wenn er schreibt:

«Wir glauben, daß der heiligen Gottesmutter, die nach der Lehre der Kirche allein alle Häresien besiegt hat, in unserer Zeit eine große Ehre und ein wunderbarer

Sieg vorbehalten ist über die gemeinsamen Anstrengungen der modernen Philosophien und der daraus folgenden religiösen Gleichgültigkeit, wie über die Hölle, die sie aus ihrem Schlund ausgespien hat.» (Brief an Kanonikus Valentini, Rom, 1838.)

Vielen Katholiken der Stadt Bern dürften die Marianisten bekannt sein, deren Priester allsonntäglich das hl. Opfer für die amerikanische und die spanische Botschaft in der Bruder-Klausen-Kirche feiern und predigen.

In der ganzen Schweiz kennt und schätzt man die Erziehungswerke der Marianisten, angefangen in Sitten, der ersten, im Jahre 1845 gegründeten Niederlassung, die Primarschule, Lehrerseminar und Postulat umfaßt, gleichsam noch das letzte Vermächtnis unseres Stifters an die Schweiz vor seinem Heimgang, bis zu einem der letzten Werke in Zürich, wo die Marianisten seit 1949 die Sekundarschule leiten.

War es eine Vorausahnung dessen, was Maria mit der Stiftung Chaminades vorhatte, wenn er 1839 in seinem Brief an die Exerzitienmeister schreibt: «... Und wie ein mit Recht gefeierter Orden den Namen und das Feldzeichen Jesu Christi ergriffen hat, so wir den Namen und die Standarte Mariens, bereit, überall hinzueilen, wohin sie uns rufen wird, um ihren Kult zu verbreiten und durch sie das Reich Gottes in den Seelen.»

In dieser Treue zur himmlischen Patronin ist die kleine Gesellschaft Mariens von 250 Mitgliedern beim Tode ihres Stifters im Jahre 1850 bis heute auf nahezu 3000 angewachsen. Niederlassungen finden sich in vier Kontinenten. Die Gesellschaft betreut alle Sparten der Erziehung, angefangen von den Primarschulen bis zu den Universitäten. *H. P., SM*

ORDINARIAT DES BISTUMS BASEL

Lourdes-Wallfahrten

Es war zu erwarten, daß im Jubeljahre sich eine ganze Reihe von privaten Reise-Unternehmungen darum bemühen, Reisen oder sogenannte Wallfahrten mit angeblich «geistlicher Leitung» nach Lourdes zu veranstalten. Bereits bewerben sie sich denn auch um die Gunst des gläubigen katholischen Volkes, winkt ihnen doch dabei Verdienst und Gewinn.

Darum ist es an der Zeit, erneut auf die Wallfahrts-Richtlinien der Schweizerischen Bischofskonferenz aufmerksam zu machen. Darnach sind Wallfahrten nach wie vor Sache der Kirche. Das Dekret der Konzilskongregation vom 11. Februar 1936 A. A. S. pag. 167 und die wiederholten Verlautbarungen der schweizerischen Bischöfe aus den Jahren 1935, 1955 und 1956 sind darüber formell und klar. Niemand hat ohne Erlaubnis des zuständigen Ordinariates das Recht, Wallfahrten oder Pilgerzüge an einen Wallfahrtsort nach dem Ausland zu organisieren. Es geht auch nicht an, unter Vermeidung der Bezeichnung «Wallfahrt» oder «Pilgerfahrt» diese Richtlinien zu umgehen, indem zum Beispiel erklärt wird, man fahre nach Lourdes, Assisi, Padua, Rom und so weiter, «unter geistlicher Begleitung».

Auch die Priester müssen wissen, daß sie zum Beispiel als Begleiter einer nicht vom zuständigen Ordinariat genehmigten und in Lourdes nicht anerkannten Pilgergruppe mit den ihnen anvertrauten Gläubigen kein eigenes religiöses Programm in Lourdes zur Durchführung bringen können, ja daß sie in Lourdes keinerlei Jurisdiktionsgewalt besitzen. Die «Pilger», die sich also solchen Gruppen anschließen, sehen sich enttäuscht, weil sie sich irgendwie auf eigene Faust in Lourdes als Außenseiter und Zaungäste durchschlängeln müssen. Im Jubiläumsjahr ist dies für die Gläubigen wegen des gewaltigen Andranges an Pilgern ganz besonders peinlich.

Wer also nicht als bloßer Tourist nach Lourdes fahren, sondern eine eigentliche Wallfahrt machen will, ist gut beraten, sich einem der kirchlich anerkannten Pilgerzüge, die meist unter der Leitung eines Bischofes stehen, anzuschließen. Diese Pilgerzüge wickeln sich, dank der Mitwirkung eines Pilgerpredigers und weiterer Geistlicher, dank auch der Mitreise von Ärzten und Krankenpflegepersonal in jeder Beziehung als wohlgeordnete Wallfahrten ab und beschenken den gläubigen Marienverehrer mit religiöser Vertiefung und reicher Gnade. Und wenn diese Pilgerzüge einen finanziellen Ertrag abwerfen, so wird dieser für kirchliche Zwecke oder für caritative Aufgaben verwendet; es wird damit also kein Geschäft gemacht.

Wallfahrten sind Sache der Kirche. Priester und Gläubige mögen sich also an die Richtlinien der Kirche halten. Es wäre stoßend, sich ausgerechnet in einer solchen zutiefst religiösen Handlung über die zuständigen kirchlichen Weisungen hinwegzusetzen.

Solothurn, im Februar 1958

Für die Konferenz der bischöflich genehmigten Wallfahrts-Komitees

† *Franziskus*
Bischof von Basel und Lugano

Im Dienste der Seelsorge

Eine merkwürdige Segensandacht

Am zweiten Sonntag im Februar wohnte ich in einer öffentlichen Kapelle einer nachmittäglichen Segensandacht bei. Da zwei Tage später der hundertste Jahrestag der Erscheinungen der Muttergottes in Lourdes ist, hält ein Pater eine «brüllende» Predigt über Lourdes. Hernach wurde das Allerheiligste in Monstranz ausgesetzt, und nun betete der Pater am Altar eine eigenartige, mir unbekannte Litanei von Lourdes vor, die mich recht komisch, um nicht zu sagen lächerlich, anmutete. Da waren Anrufungen zu hören wie: «Maria, vor hundert Jahren dem Kinde Bernadette erschienen — bitte für uns! Maria- mit dem blauen Band umgürtet, das unsere Blicke zum Himmel richtet — bitte für uns!» In dieser Art ging es ziemlich lang weiter. Nach dieser seltsamen Litanei wurden drei Strophen des Lourdes-Liedes gesungen und anschließend das Tantum ergo mit sakramentalem Segen, und zum Schluß wieder fünf Strophen des Lourdes-Liedes.

Was soll man vom kirchlichen und liturgischen Standpunkt aus zu einer solchen willkürlichen Andacht sagen? Ferner scheint der betreffende Priester keine Ahnung vom Kanon 1259 zu haben, der ausdrücklich vorschreibt, daß Gebete und Andachten in Kirchen und Kapellen nur verrichtet werden dürfen, nachdem sie vom Ortsordinarius geprüft und ausdrücklich erlaubt worden sind. Ja, der § 2 des angeführten Kanons sagt sogar, daß der Ortsordinarius keine neuen Litaneien zum öffentlichen Beten approbieren kann. Kanonisten wie Jone schreiben hierzu: «Vom Apostolischen Stuhl sind folgende Litaneien approbiert: die Allerheiligenlitanei, wie sie im Brevier steht, die Litanei vom hl. Namen Jesu, die Litanei von heiligsten Herzen Jesu, die Lauretanische Litanei, die Litanei vom hl. Joseph, die Litanei für die Sterbenden, wie sie im Rituale Romanum enthalten ist. Abgesehen von besonderen Privilegien dürfen diesen Litaneien auch keine besonderen Anrufungen beigefügt werden» (Heribert *Jone,* Gesetzbuch der lateinischen Kirche II. B. S. 490). Partikularismen wie in der oben erwähnten Andacht sind somit bestimmt nicht zulässig und meines Erachtens alles andere als andachtfördernd. Die erste Andacht wäre sicher auch hier der Gehorsam gegenüber den kirchlichen Gesetzen.

Um nicht bei bloßer Kritik stehen zu bleiben, wage ich einige Hinweise anzubringen für eine Andacht, die über den gewöhnlichen Rahmen (zum Beispiel Muttergottes-Andacht aus dem Laudate), hinausgehen soll. Könnte man bei solch außergewöhnlichen Gelegenheiten, wie die Hundert-Jahr-Gedenkfeier der Muttergotteserscheinungen in Lourdes, nicht Zuflucht nehmen zur Quelle geoffenbarter Andacht, zur Heiligen Schrift, indem man dazu Abschnitte verwertet, die bezug haben auf Maria, wie es ja in den Evangelien der Votivmessen der Gottesmutter der Fall ist? Auch das Alte Testament würde wertvolle Perlen liefern, zum Beispiel 4 Mos. 17, 8; Ekk. 24, 14; Is. 7, 10. Vorteilhaft könnte man sicher auch die Geheime Offenbarung benützen (Kap. 11 und 12), wo die Rede ist vom großen Zeichen, das am

Himmel erschien, usw. ... Und anstelle irgendeines «salbungsvollen» selbstgeschmiedeten oder in irgendeinem Andachtsheftchen entdeckten Gebetes würde das gläubige Volk sicher das kurze, kernige Gebet aus der Messe des Festes (11. Februar) schätzen: «Gott, Du hast durch die Unbefleckte Empfängnis der Jungfrau Deinem Sohn eine würdige Wohnung bereitet; wir erflehen inständig von Dir: Da wir die Erscheinung dieser Jungfrau feiern, laß uns Heil für Seele und Leib erlangen.» — Sicher wäre eine Andacht in dieser oder ähnlicher Art volkstümlich und hätte zudem den Vorteil, die Gläubigen die Heilige Schrift als Fundgrube wertvollen und liturgischen Betens schätzen und ausnützen zu lehren.

(lz.)

Ferienaushilfe

Ein westfälischer Bischof verlangt von jedem Pfarrer, daß er vierwöchigen Urlaub nehme und sofort berichte, wenn Schwierigkeiten auftauchen, was in Deutschland in noch stärkerem Maße der Fall sein wird als bei uns. Und doch sind auch bei uns die diesbezüglichen Schwierigkeiten so kraß geworden, daß mancher nach wochenlangem Herumtelefonieren resigniert schließlich auf die so notwendigen Ferien — verzichtet! ...

Daß sich ausgerechnet in diesem Moment eine ganze Reihe von Klostertoren jedwelcher Ferienaushilfe verschließen, ist eine harte Nuß! Dabei täte doch manchem Professor eine Nase voll Seelsorge recht gut! Und mancher stellte sich seinen bedrängten Mitbrüdern in der Pastoration herzlich gern zur Verfügung! Die eventuelle Bedingung, daß die Aushilfe in die unterrichtsfreie Zeit fällt, wird gut verstanden werden!

Abnormale Zeiten rufen nach entsprechendem Einsatz. Wer dürfte da zur Seite stehen! Wieviel unnütze Telephonspesen und Zeitverschwendung auf Seite der Anfragenden sowohl wie der Angefragten ließen sich sodann ersparen, wenn ein Vermittlungsdienst aufgebaut werden könnte! Nachträglich kommt man ab und zu darauf, daß sich schon etwas hätte arrangieren lassen, hätte man's gewußt! ...

Jedenfalls ist die Ferienvertretung, besonders für geplagte «Einspänner», allmählich zu einem sehr dornenvollen Problem geworden, zu dessen Lösung jedermann, dem dies möglich ist, Hand bieten sollte! *R. R.*

Die Hilfsmittel der Weltmission stehen fast überall in keinem Vergleich zu den sich stellenden Aufgaben. Wir können es nicht glauben, daß die Katholiken angesichts ihrer schweren Verpflichtungen nicht aus freien Stücken außerordentliche Anstrengungen auf sich nähmen, um dieser Notlage abzuhelfen.

Pius XII.

Berufene Fachleute zu Gehrs Wandbild in Oberwil

Vorbemerkung der Redaktion

Von verschiedener Seite sind uns Urteile von berufenen Fachleuten über das umstrittene Wandbild in der Kirche zu Oberwil zugestellt worden. An erster Stelle bringen wir das Gutachten von Professor Dr. Alfred A. Schmid, Ordinarius der Kunstgeschichte an der Universität Freiburg i. Ü. und Mitglied der Eidg. Kommission für Denkmalpflege. Prof. Schmid hat das Gutachten im Auftrage des bischöflichen Ordinariates des Bistums Basel verfaßt. Es ging ihm nicht um einen Diskussionsbeitrag für oder gegen etwas, sondern um eine möglichst sachliche Abklärung der derzeitigen Situation, niemandem zuliebe und niemandem zuleide. Aus diesem Grunde war er im Urteil so zurückhaltend wie möglich. Mit Erlaubnis des Verfassers und des bischöflichen Ordinariates veröffentlichen wir dieses Gutachten im vollen Wortlaut.

Als zweiten Beitrag bringen wir unter dem Titel «Gedanken eines Fernstehenden» die private Meinungsäußerung von Professor Dr. h. c. Peter Meyer, Extraordinarius für Kunstgeschichte an der Universität Zürich. Prof. Meyer ist bekannt als Verfasser einer zweibändigen «Europäischen Kunstgeschichte» und langjähriger Redaktor des «Werk». Schließlich geben wir noch einige Urteile schaffender Künstler sowie das eines Kunstkritikers wieder. *J. B. V.*

Die Bilder von Oberwil

Vorbemerkung

Der nachstehende Bericht über die *Wandbilder Ferdinand Gehrs in der Bruderklausenkirche von Oberwil* (ZG) stützt sich auf einen neuerlichen gründlichen Augenschein am 6. Februar 1958, nachdem ich die Kirche bereits im Herbst 1957 einmal besichtigt hatte. In der Beurteilung werden einzig die derzeit vollendeten Malereien an der linken Kirchenwand berücksichtigt; das Gesamtprogramm ist mir nur in Umrissen bekannt, und Entwürfe oder Kartons der noch nicht ausgeführten Teile habe ich nicht eingesehen.

I. Ikonographie

a) Das Hauptbild stellt die Austeilung der hl. Kommunion an eine Gruppe von Gläubigen dar: Christus steht frontal da, die eucharistischen Gestalten in den Händen haltend. Er reicht das Brot einem von links herzutretenden, altarwärts gerichteten jungen Mann. Hinter diesem halten sich elf weitere Menschen, nach der Haartracht zu schließen sieben Mädchen und vier Jungmänner, in zwei Reihen angeordnet, die rückwärtigen in halber Figur, auf. Über dem Ganzen schweben andeutungsweise sechs geflügelte und nimbierte Engel.

b) Das zweite, weiter westlich angebrachte Bild zeigt ein Ährenfeld mit Vögeln, wobei offenbar Matth. 6, 26 auf die eucharistische Speisung bezogen wird.

Die erste Darstellung (a) ist in der Hauptsache für jeden Christen, auch den künstlerisch nicht vorgebildeten, leicht verständlich und unmittelbar evident, die Beziehung zum Geschehen auf dem Altar sicherlich gegeben; die unkonventionelle, stark abstrahierende Wiedergabe der Engel wird dem Betrachter schwerer zugänglich sein, sie bedarf bereits eines Kommentars. Wenn aber durch zu weit getriebene Abstraktion ein Element der Darstellung unverständlich wird, verfehlt die kirchliche Kunst ihren Zweck; selbst das Symbol muß lesbar sein, es muß das Andere, das damit gemeint ist, in ihm erkannt werden können. Sakrale Kunst ist ja nie «reine» Kunst im Sinne der Selbstverwirklichung einer künstlerischen Persönlichkeit, sondern, solange sie im Dienste Gottes steht, nach hergebrachter Auffassung im Sinne der Kirche «angewandte» Kunst (Gregor d. Gr.: Pictura est laicorum scriptura). Die zweite Darstellung (b) bietet ebenfalls Schwierigkeiten. In der summarischen Wiedergabe wird der Gedanke wohl erraten, aber die Vorstellung eines Ährenfeldes mit den Vögeln, die vom himmlischen Vater ernährt werden, kommt zweifellos nicht auf ihre Kosten.

2. Farbe und Technisches

Bei Nahsicht zeigt sich, daß die Komposition des Hauptbildes (a) in großen Zügen in den Grund geritzt ist, daß sich die Ausführung aber nur von ungefähr an das *Schema* hielt. Dies ist in der monumentalen Malerei nichts Ungewöhnliches.

Das Hauptbild (a) zeichnet sich durch eine reiche, lebendige *Farbigkeit* aus. Man muß nur den dunklen Purpur der Pänula Christi mit dem Blau, Grün und Violett und dem tiefen Schwarz der Umgebung zusammenhalten, um zu erkennen, daß hier ein Maler am Werk war, der um die Kraft und Wirkung der Farben weiß und auch vor ungewohnten Zusammenstellungen nicht zurückschreckt, sondern sie im Gegenteil als künstlerisches Mittel bewußt in Rechnung stellt. Das zweite Bild hingegen ist farbige Fastenkost, in matten Tönnen ohne Leuchtkraft gehalten.

Beide Darstellungen sind dünn gemalt, mehr lasierend als deckend. Der einzelne Pinselstrich bleibt sichtbar, freilich nicht als expressiver Wert; der Betrachter empfindet die Sichtbarkeit weit mehr als technischen Mangel, als Unvollkommenheit, ganz besonders bei der zweiten Darstellung (b), die einen unfertigen Eindruck hinterläßt. Zwischen einzelnen Teilen auch gleichfarbiger Flächen sind häufig sog. «Nähte» stehengeblieben, wie wir sie beim Fresco buono finden, dessen Erstellung aus technischen Gründen in relativ begrenzten Teilflächen vorgenommen wird, die in einem einzigen Arbeitstag bewältigt werden müssen. Der Schein trügt: in Oberwil handelt es sich, was auch immer behauptet werden mag, nicht um echtes Fresko. Die Farbe scheint viel mehr al secco aufgetragen. Sie hat sich nicht mit dem Kalkverputz verbunden, die sehr dünne Farbhaut ist mühelos vom weißen Grund wegzukratzen. Gegen diese unsorgfältige *Technik* lassen sich rein vom Handwerklichen her schwere Bedenken geltend machen. Der Gläubige hat einen Anspruch darauf, daß ihm das kirchliche Kunstwerk nicht in technisch nachlässiger Form begegnet, mit andern Worten: daß die technische Verwirklichung dem großen Gegenstand angemessen sei. Der vollkommene Inhalt verlangt den entsprechenden handwerklichen Einsatz.

3. Formales und Verhältnis zur Architektur

Befragt man das Hauptbild (a) auf seine *Komposition und Struktur,* so wird man feststellen, daß der Maler die Großform konsequent flächig gestaltete: die Figuren ordnen sich ohne wesentliche Überschneidung in eine einzige Ebene, auf räumliche Illusion wird weitgehend verzichtet. Die ganze Darstellung lebt aus Flächenbeziehungen von durchaus lebendiger Spannung, wobei freilich die hieratische Strenge dem vom Spätimpressionismus herkommenden Betrachter anfänglich Schwierigkeiten bereiten mag, weil er die dritte Dimension vermißt. Im Detail freilich widerspricht sich der Maler selbst: er deutet

die Gesichtszüge, Augen und Münder etwa, mit einem impressionistisch hingetupften Farbflecken an, und die Hand Christi ist mit weniger als summarischen Strichen wiedergegeben, ohne Beziehung zu Arm und Leib. Hier wird also kategorisch an unser «impressionistisch» geschultes Sehvermögen appelliert, das den einzelnen Farbfleck ergänzt, weil es das Fehlende belehrt durch Sinneserfahrung und Intellekt hinzudenkt. Das Wandbild wirkt dementsprechend von der gegenüberliegenden Kirchenseite her, aus größtmöglichem Abstand, verhältnismäßig günstiger, während es für den zur Nahsicht gezwungenen Betrachter auf der linken Seite aus den Fugen gerät.

In der *formalen Durchführung* der Komposition gelangen also zwei Prinzipien zur Anwendung, die sich, extrem verstanden, gegenseitig ausschließen. Mit einer monumentalen, groß disponierenden, in deutlichen Umrissen Fläche gegen Fläche setzenden, kompositionell straffen Darstellungsweise sind lockere Pinselführung und skizzenhaftes Andeuten innerlich unvereinbar. Wo beides wie in Oberwil zusammentrifft, muß der Betrachter notwendig den Eindruck der Inkongruenz erhalten, einer flüchtig hingeworfenen Schöpfung, die unfertig wirkt. Was er im kleinformatigen Entwurf und noch im maßstabgleichen Karton hinnimmt, erscheint ihm, in monumentale Ausmaße übersetzt, als Kulissenmalerei, für den Augenblick geschaffene Dekoration, dem Ewigkeitsanspruch der Kirche nicht angemessen. Dies gilt in noch höherem Maß für die zweite Darstellung (b), die in Komposition, Zeichnung und Farbigkeit gleich unfertig wirkt, so daß ihr hinweisender, symbolischer Charakter dem Betrachter, der die anschauliche, bildhafte Sprache der Bibel in seiner Erinnerung trägt, kaum mehr lebendig wird. Beruft sich der Maler zur Rechtfertigung seines Hauptbildes (a) auf die Monumentalkunst vergangener Zeiten, ravennatischer Mosaiken usw., so muß man ihm entgegenhalten, daß er in diesem Fall die große Nähe des Betrachters nicht bedacht hat. Wie bereits erwähnt, schließen sich die Formen bei genügendem Abstand zusammen, die Komposition im Ganzen wie das Einzelne wird überschaubar. Ein Wandbild in einem Innenraum muß jedoch formal so gestaltet werden, daß es auch bei wechselndem Standpunkt des Betrachters seine wesentlichen Qualitäten behält; wo dies nicht zutrifft, hat sich der Künstler im Maßstab vergriffen. Damit komme ich zur letzten Frage, derjenigen nach dem *Verhältnis von Architektur und Bild.*

Es geht hier nicht um eine Kritik der Bruderklausenkirche als Bauwerk. Halten wir einzig fest, daß die Wandgestaltung ein betont strukturelles Empfinden verrät: Tragende, konstruktive Elemente und raumabschließende Flächen werden klar unterschieden. Die Verwendung der Werkstoffe zeugt von einem Sinn für Perfektion für das handwerklich Gediegene, womit die Malerei nicht nur vom Technischen her unvorteilhaft kontrastiert. Sie gestaltet die Fläche als Ganzes, unbeschadet z. B. der Konsekrationskreuze und Sanktusleuchter, deren horizontale Reihe eine virtuelle Bildgrenze bezeichnet. Das hat zur Folge, daß die Leuchterarme irgendwo störend aus dem Bild greifen. Das tektonische Empfinden, das die Komposition sonst zeigt, trägt der tektonischen Funktion der gesamthaft zum Bildträger gemachten Wandfläche nicht Rechnung.

4. Schlußbemerkungen

Die Malereien von Oberwil werfen ein delikates Problem auf, das einen *seelsorgerischen* wie einen *künstlerischen* Aspekt hat.

a) Wie ich im ersten Abschnitt zu zeigen suchte, ist vom kirchlichen Standpunkt aus keine *grundsätzliche* Einwendung möglich: die Bilder sind, da ihre Ikonographie zwar ungewohnt ist, aber mit der Lehre der Kirche durchaus im Einklang steht, denn auch vom zuständigen Ordinariat gutgeheißen worden. Es kann sich folglich nur um die *Modalitäten* der Darstellung handeln. Soll man Pfarreirat und Jury tadeln, Gehr ihr Vertrauen geschenkt zu haben? Ich glaube ohne weiteres, daß seine Eingabe im Rahmen des Wettbewerbs hervorstach, daß der farbige Reichtum und die kompositionellen Qualitäten seines Entwurfes die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigte. Fraglich ist nur, ob sich alle Beteiligten angesichts der Wettbewerbsunterlagen im klaren waren, was diese Malerei in der Ausführung ergeben würde; ein Blick auf frühere Arbeiten des Künstlers hätte ihnen seine bildnerischen Möglichkeiten und zugleich seine Grenzen gezeigt und sie zugleich darüber belehrt, was für ein Resultat zu erwarten war. So habe ich eher den Verdacht, daß man in Oberwil die heutige Situation mangels genügender Überlegung heraufbeschwor, fahrlässig gewissermaßen.

b) Auf welche Weise können nun die seither bezogenen Positionen gelockert werden? Mit autoritären Verlautbarungen ist der Sache ebensowenig geholfen wie mit endlosen Diskussionen. Ich habe im zweiten und namentlich im dritten Abschnitt gezeigt, daß sich gegenüber Gehrs Malerei auch auf dem Boden der reinen Kunstkritik sehr ernste Einwände erheben lassen. Sie ist meines Erachtens heute zu Unrecht das Zentrum der Auseinandersetzung über moderne Kirchenkunst in unserm Land geworden; der Weihrauch, der ihr von einem relativ kleinen Kreis freigebig gespendet wird, steht vielleicht doch nicht ganz im Verhältnis zu ihrer wirklichen Bedeutung. Gehrs subjektive Ehrlichkeit ist indessen außer Frage, und aus diesem Grunde verdient er auch da ernst genommen zu werden, wo er uns nicht überzeugt. Rechtfertigen die erwiesenen formalen und technischen Unzulänglichkeiten eine Übertünchung der bis jetzt vollendeten Malereien? Sie würde eine Ungerechtigkeit gegenüber dem Künstler bedeuten, der sich auf seinen Auftrag berufen kann. Er hat ihn nicht ins Blaue hinaus, sondern auf Grund eines Entwurfs erhalten, den die zuständigen Instanzen offenbar ohne Vorbehalte gebilligt haben. Muß aber anderseits die ausgeführte Malerei kritiklos hingenommen werden? Sind alle, die dieser Art religiöser Kunst nichts abgewinnen können, deshalb als Banausen und Barbaren zu bezeichnen? Keineswegs. Und da die Oberwiler Bevölkerung ein Recht darauf hat, Bilder in ihrer Pfarrkirche zu sehen, die ihrem religiösen Empfinden entsprechen, wird die Lösung wohl in einem *Kompromiß* gesucht werden müssen.

c) Was am *Hauptbild* (a) — und vermutlich eben auch an den ihm entsprechenden übrigen, noch nicht ausgeführten Darstellungen — maßstäblich und im Verhältnis zum Kirchenraum verfehlt ist, kann schwerlich mehr geändert werden. Hingegen sind, Einsicht und Einverständnis des Künstlers vorausgesetzt, formal und technisch Verbesserungen möglich: So wird z. B. der leidige Charakter des «non finito» bei einem *sorgfältigen Übergehen der Bildfläche* verschwinden, wobei auch geringe farbliche Entgleisungen, etwa im Inkarnat, unauffällig bereinigt werden können. Ein *Überarbeiten der Gesichter und Hände* Christi und der Gläubigen kann, ohne ins andere Extrem zu verfallen, den Vorwurf mangelnder Sorgfalt und Ehrfurcht vor dem Thema entkräften und zugleich die lineare Strenge und Bestimmtheit der Komposition auf das vag gebliebene Detail übertragen. Die Gegner der Malerei Gehrs werden sich dadurch zwar nicht zu seiner Vorstellungswelt, zu seiner «zweiten Naivität», bekehren lassen, aber sie werden ihr, wenn sie in ihren religiösen Gefühlen nicht mehr verletzt sind, den Respekt nicht versagen. Das *zweite Bild* (b) allerdings fällt als künstlerische Leistung derart ab, daß sich verantworten läßt, auf seiner gänzlichen Neufassung zu bestehen.

Dr. Alfred A. Schmid, Univ.-Prof., Freiburg

Gedanken eines Fernstehenden

I. Vorbemerkungen

Die Frage nach dem «absoluten Wert» des Wandbildes in Oberwil gehört zu den am schwersten zu beantwortenden, und ich hätte mich einer Antwort gern entzogen, nicht in erster Linie wegen den Anfeindungen, denen sich jeder aussetzt, der sich erlaubt, Zweifel an der Gültigkeit einer gerade herrschenden und mit überwältigenden Propaganda verkündeten Kunstrichtung zu äußern, sondern in der Überzeugung, daß sich solche Fragen nicht durch Behauptung entscheiden lassen, sondern sich durch einen allmählichen Reifungsprozeß abklären, der sich nicht beschleunigen läßt und über dessen Ausgang nichts vorausgesagt werden kann. Anderseits darf man solchen Fragen, die ja nicht nur diesen Einzelfall betreffen, auch nicht ausweichen. Nur kann es sich dabei nicht um ein «Gutachten» im üblichen Sinne handeln, denn ein solches würde das Vorhandensein objektiver Maßstäbe voraussetzen, die Kunstwerken gegenüber heute fehlen. Deshalb bitte ich, das Folgende als eine persönliche Meinungsäußerung zu betrachten, der ich einige Überlegungen grundsätzlicher Natur über kirchliche Kunst vorausschicke.

II. Grundsätzliche Überlegungen zur kirchlichen Kunst

Es gehört nicht zu den Aufgaben einer christlichen Kirche — weder einer katholischen noch einer reformierten —, die Kirchenbesucher zum Verständnis irgendeiner bestimmten Kunstrichtung zu erziehen. Im kirchlichen Zusammenhang kommt es in letzter Instanz keineswegs auf den wirklichen oder vermeintlichen Kunstwert der religiösen Bildwerke an, sondern einzig auf deren Funktion als Behelfe zur Verdeutlichung der Glaubensinhalte. In diesem Zusammenhang ist die Kunst kein «summum bonum», das sich vor keiner andern Instanz zu rechtfertigen hätte, wie sie das in ihrem eigenen ästhetischen Bereich sein mag (was hier nicht zu untersuchen ist), sondern ein dienendes Element, das auf Grund religiösdogmatischer oder auch nur pädagogischer oder praktisch-gemeinpolitischer Überlegungen zugelassen, eingeschränkt oder ausgeschaltet werden darf. Als Behelf des Gottesdienstes und nicht als Selbstzweck wurden die Kirchen des Mittelalters und noch die des Barocks künstlerisch ausgestattet, aus religiösen Überlegungen wurde die Kunst eingeschränkt oder aus den Kirchen verwiesen, nicht nur von den Reformatoren, sondern schon von dem heiligen Bernhard von Clairvaux und von den Bettelorden. Wenn sich aber die Kirche in den Zeiten lebendigster Gläubigkeit nicht scheute, die Zulässigkeit der figuralen Künste im Kirchenraum aus übergeordneten Gesichtspunkten im Ganzen in Frage zu stellen, so wird sie sich heute a fortiori für berechtigt halten dürfen, nach eigenem Ermessen auf die Mitwirkung bestimmter Kunstrichtungen zu verzichten, welches auch immer die Qualitäten und das

Ansehen dieser Richtungen im außerkirchlichen Bereich sein mögen.

Die Freunde avantgardistischer kirchlicher Kunst stützen sich auf das Argument, die Kirche sei zu allen Zeiten in der vordersten Front der jeweiligen künstlerischen Modernität gestanden, und deshalb gehöre sie auch heute an die Spitze der Kunst-Avantgardismen. Die Modernität des heutigen technischen Zeitalters ist aber mit früheren Stilveränderungen nicht zu vergleichen; die technische Welt mit den ihr zugehörigen Erscheinungen auf dem Gebiet der Kunst ist etwas radikal Neues und mit historischen Vergleichen nicht zu bewältigen. Von der frühchristlichen Zeit bis zum Ausgang des Mittelalters — ein rundes Jahrtausend lang und, in getrübterer Form, bis ins 18. Jahrhundert — hat sich die jeweilige künstlerische Modernität nicht nur an kirchlichen Aufgaben, sondern im religiösen Ideenbereich selbst entwickelt. Im Wechsel der Kunstformen spiegelte sich das wechselnde Verhältnis der jeweiligen Zeitgenossen zur irdischen Welt auf der einen und zur überirdischen auf der andern Seite, und es war gerade die Aufgabe der Kunst, den jeweiligen Standort genau zu bezeichnen, indem sie ein Mehr oder Weniger an Erscheinungsformen der irdischen Welt zur Darstellung der überirdischen zuließ. Die moderne Kunst aller Spielarten ist dagegen eine Begleiterscheinung des technischen Zeitalters. Die Architektur hat sich im Konstruktivismus und Funktionalismus ganz der technischen, das heißt materialistischen Denkweise untergeordnet und empfängt von ihr ihre Direktiven, und die Malerei nimmt entweder ebenfalls technische Züge an, wie bestimmte Richtungen der abstrakten Kunst, oder sie vertritt den Gegenpol, einen radikalen Subjektivismus, der keine objektiv gültige Formenwelt anerkennt, sondern die Formen der Schöpfung ganz den Seelenstimmungen und der Willkür des Künstlers unterordnet, der mit ihnen nach Belieben verfährt. Eine verbindliche, in einem religiösen Weltbild verankerte Formenwelt ist zur Zeit nicht vorhanden, und nur schon das Bild des unverzerrten und vollständigen Menschen erscheint der modernen Kunst als nicht darstellenswert. In der Entwicklung der modernen Kunst hat die christliche Gedankenwelt nicht die geringste Rolle gespielt, und so ist es ein seltsames Schauspiel, wie sich gewisse Kreise sowohl der katholischen wie der reformierten Kirche in atemlosem Wettlauf bemühen, den Anschluß an die künstlerische Modernität zu gewinnen — die nicht die ihre ist.

In der heute als modern geltenden Kunst gibt es keine objektiven Maßstäbe der Qualität; jedes Kunstwerk wird auch da, wo es einen erkennbaren Bildgegenstand enthält, nicht hinsichtlich seiner Ebenbildlichkeit bewertet wie in den Zeiten des Naturalismus, sondern ausschließlich als das persönliche Manifest seines Urhebers und nach der Intensität dieses Manifestes. Es ist deshalb nur konsequent, wenn ein benennbarer Bildgegenstand in den Kunstwerken abstrakter Richtung überhaupt fehlt, und wenn er in denen expressionistischer Richtung, zu denen die Malerei in Oberwil zu rechnen ist, zur Verstärkung des Ausdrucks beliebig nach der Seite des Primitiven vereinfacht oder verzerrt wird. Es ist nun die Meinung der Propagandisten einer modernistischen Kirchenkunst, die (stets schwer zu beurteilende) Intensität des persönlichen Manifestes müsse sich mit der Intensität der Wirkung dieses künstlerischen Manifestes auf den Betrachter decken. Dies aber ist ein Irrtum. Seit jeher hat es unzweifelhaft fromme und intensive Christen gegeben, die schlechte Bilder gemalt oder schlechte Bücher geschrieben haben, und wie auf der einen Seite die Stärke des Glaubens die künstlerische Qualität der Kunstwerke leider keineswegs garantiert, so ist auf der andern die wirkliche oder vermeintliche Qualität des Kunstwerkes keine Garantie für seine religiöse Wirkung auf den Betrachter. In der unbedenklichen Gleichsetzung von religiösem Wert und Kunstwerk wirkt die Kunstanbetung der Symbolisten und verwandten Schöngeister der Jahrzehnte um 1900 nach, die damals besonders im deutschen Sprachbereich die Kunst zu einer Art Religionsersatz aufzusteigern suchten. Nur aus dieser Haltung ist der Fanatismus vieler heutiger Kunstpropagatoren zu erklären.

Eine Kirche, die die Gewißheit hat, auf überzeitlichen Fundamenten zu stehen, hätte meines Erachtens am allerwenigsten Anlaß, die panische Angst vor der Banalität mitzumachen, die den modernen Kunstbetrieb von einer Novität in die andere peitscht, so daß wir bei Darstellungen angelangt sind, die die menschliche Gestalt auf das Niveau der Neger- oder Kinderkunst reduzieren, in der Meinung, erst in diesen primitiven Schichten echte Gefühlsgehalte aussprechen zu können. Solcher Reduktion auf ein unteres Niveau gegenüber wäre aber an den Satz des hl. Thomas von Aquin zu erinnern: «quae enim deminuta sunt, turpia sunt». Auf sprachlichem Gebiet fühlt sich die Kirche ja auch nicht veranlaßt, ihre jahrtausendealte Kirchensprache mit einer modernen Dada-Sprache zu vertauschen, um auf der Höhe der Aktualität zu bleiben.

Auf Grund der gleichen Gewißheit, unabhängig von den Tagesmeinungen zu sein, hat die Kirche nie gezögert, von den Gläubigen das «sacrificium intellectus» zu fordern, das heißt den Verzicht auf den Vorwitz der jeweils gerade modernsten Verstandes-Erkenntnisse, deren Gültigkeit im saecularen Bereich dadurch nicht verneint wird. Es ist nicht einzusehen, weshalb sich die Kirche scheuen sollte, ein entsprechendes «sacrificium gustus» zu fordern gegenüber dem Vorwitz des jeweils gerade modernsten Zeitgeschmacks und außerhalb die jeweilige Modernität gelten zu lassen, wie es jedem gefällt. Und wie die Forderung auf Hintansetzung des Intellekts nur die Intellektuellen betrifft, so würde sich die zweite Forderung an die Ästheten richten, die einen besonders exklusiven Geschmack haben, oder zu haben glauben, und diesen mit allem Hochmut des Besserwissens ihren Mitmenschen aufzudrängen suchen.

Freilich muß jeder, der sich die Freiheit nimmt, aus außerkünstlerischen, übergeordneten Gründen einer Zumutung aus «Avantgardisten»-Kreisen Widerstand zu leisten, darauf gefaßt sein, sich den Hohn und die erbitterte Feindschaft jenes Kunstklüngels zuzuziehen, der heute die Presse und besonders die Kunstzeitschriften diktatorisch beherrscht, doch dürfte es gerade kirchlichen Instanzen nicht schwer fallen, diese Verfemung von seiten säkulärer Mächte gelassen auf sich zu nehmen.

III.

Nun zum speziellen Fall des Wandgemäldes in der neuen Kirche von Oberwil. Dieser Kirchenbau rechnet erfreulicherweise schon in seiner architektonischen Anlage von vorneherein mit Wandmalerei; diese ist also nicht ein mehr oder weniger zusätzlicher Schmuck, der allenfalls entbehrlich wäre, sondern ein nicht wegzudenkender Bestandteil des Raumes. Mit dieser Wichtigkeit wächst zugleich auch die Schwere der Verantwortung; was an nebensächlicherer Stelle allenfalls erträglich wäre, wird an so betonter Stelle entweder zur Hauptsache oder zum Ärgernis.

Das großfigurige Gemälde drängt sich stark auf, wobei daran zu denken ist, daß die zwei noch fehlenden Wandfelder jedenfalls die gleiche Lautstärke haben werden. Damit ist die Gefahr gegeben, daß sie den am Altar zelebrierenden Geistlichen optisch übertönen, jedenfalls die Aufmerksamkeit von ihm ablenken. Komposition und Malweise des ausgeführten Bildes sind — gewiß mit Absicht — äußerst primitiv, sowohl hinsichtlich ihrer sozusagen kindlichen Komposition im Großen wie auch in ihrer Malweise im Einzelnen. Wenn die Bilder nur aus größerer Distanz zu sehen wären, würde eine gewisse Derbheit der Malweise nicht stören; diese ist aber immer mißlich, selbst bei sorgfältigerer Ausführung, wenn man großformatige Wandbilder aus allzu großer Nähe betrachten kann, wie man auch die auf Fernwirkung berechneten Barockgemälde oder Theaterkulissen nicht aus der Nähe betrachten darf, ohne daß das, was aus der Distanz als Frische erscheint, in Grobheit umschlägt. Im Rahmen eines Kirchenraumes sollte die Malerei doch gewiß den Höhepunkt der künstlerischen Maßnahmen darstellen — in Oberwil ist sie das weitaus Ungepflegteste in einer bis ins Raffinierte gepflegten Architektur. Nur schon der in aller Einfachheit sehr schöne, schwarze Bodenbelag wirkt weitaus edler als die grob hingestrichenen Hintergründe und Figuren des Gemäldes, das schöne, zartgliedrige Naturholzgestühl differenzierter als die Figuren, selbst als die amorphe, strukturlose Masse der Christusfigur.

Die Figuren sind eine unentschiedene Mischung von skizzenhaftem Naturalismus in den Gesichtern der Kommunizierenden mit summarischer Vereinfachung der Körper. Wohl absichtlich-naiv wirkt die Nicht-Bezugnahme der frontalen Christusfigur auf die Herantretenden, und die seltsam-dekorativen, blumen- oder lampionartigen Gebilde der Oberzone (Engel) fallen aus der Tonart des Übrigen. Das Format der lebensgroßen Figuren übersteigt offensichtlich das Können des Malers — sie wirken wie riesig übersteigerte, aber nicht ausgearbeitete Entwurfsskizzen. Primitivität der Komposition und Ungeschicklichkeit der Ausführung können in kleinem Format — etwa auf alten Votivbildern — ihren eigenen Reiz haben und liebenswürdig und rührend wirken; dort aber ist sie nicht beabsichtigt, die ländlichen Maler taten, was in ihren Kräften stand. In anspruchsvollem Großformat wird dieser Reiz fragwürdig — entweder hat der Maler oder haben die Auftraggeber seine Fähigkeiten überschätzt, oder aber es handelt sich um eine überlegt gehandhabte, bewußte Naivität, die mit den Gefühlen der Rührung ein mißbräuchliches Spiel treibt.

Ob sich in Zukunft die Malerei in der Oberwiler Kirche in weiteren Kreisen der Gemeinde durchsetzen wird, oder ob umgekehrt die Zahl ihrer Bewunderer abnehmen wird, kann niemand voraussehen. Es wäre deshalb gleichermassen unrecht, sie zu zerstören, wie es unrecht wäre, sie heute einer Mehrheit oder selbst einer beträchtlichen Minderheit aufzudrängen, die daran Anstoß nimmt. Natürlich kann man annehmen, daß die Opposition mit der Zeit vor dem fait accompli erlahmen wird. Aber das schiene mir keine sehr würdige Lösung zu sein, denn schließlich gewöhnt man sich an alles, auch an Kitsch irgendwelcher Art, wenn man ihn täglich sehen muß.

Die beste Lösung wäre wohl die folgende: Die Bemalung wird auch auf den beiden noch leeren Feldern ausgeführt — nicht aus öffentlichen Mitteln, über die die Mehrheit zu Recht verfügt, sondern als Stiftung auf Kosten der für diese Malerei Begeisterten. Erst dann kann die Wirkung im Ganzen beurteilt werden. Ist die Mehrheit oder eine erhebliche Minderheit auch dann noch nicht überzeugt, so wären die Wandmalereien mit Vorhängen zu verhüllen und nach frühestens sieben

Jahren erneut zur Diskussion zu stellen. Bis dahin hätte sich die Einwohnerschaft von Oberwil schon merklich verändert, und dann wird sich zeigen, ob sich die Zahl der ablehnenden Stimmen vermindert hat oder die Zahl der Befürworter. Für diejenigen, die von der Vortrefflichkeit der Malereien überzeugt sind, würde das kein Risiko bedeuten, denn sie müßten später bei der Übernahme der Bilder entschädigt werden, und für die Kirche würden bis dahin auch schöne, eventuell ornamental bestickte Vorhänge über den drei Wandfeldern einen würdigen Schmuck bedeuten, den man auch später noch abwechselnd mit den Wandmalereien verwenden könnte. *Peter Meyer*

Urteile schaffender Künstler

Bildhauer Hans von Matt, Stans

Wer mit den Oberwiler Malereien nicht restlos einverstanden ist, kann sicher sein, daß ihm der Vorwurf der Rückständigkeit, ja des hinterwäldnerischen Unverstandes nicht erspart bleibt. Das ist der Grund, weswegen so viele Künstler es bisher nicht gewagt haben, ihr Urteil öffentlich auszusprechen.

Mehr als die heftigen Äußerungen pro und contra hat wohl der sachliche Beitrag von Architekt Schregenberger zur Klärung der Kampffragen beigetragen («SKZ» Nr. 7/1958, S. 80). Ich bin mit ihm einig, daß Gehr ein ehrlicher Künstler und ein gläubiger Katholik ist. Auch daß er, wie kaum ein anderer Künstler, die denkerische Aufgabe ernst nimmt. Die Komposition als Ganzes scheint mir ebenfalls vorzüglich. Ich glaube, daß der ganze Streit nur der unsorgfältigen Ausführung zuzuschreiben ist. Die Kirche von Oberwil ist im Baulichen handwerklich sehr gepflegt ausgearbeitet. Die Malerei aber wirkt wie ein provisorischer Entwurf. Mir ist unbegreiflich, daß der völlige Mangel an Sorgfalt im Handwerklichen dem Künstler nicht als Ehrfurchtslosigkeit vor dem Gotteshaus und vor der so gründlich durchdachten Thematik bewußt wird. Man sollte meinen, dieser so ernsten Denkarbeit müßte eine wahrhaft ikonenhafte Andacht der Durchführung entsprechen. Um die gewiß nicht volkstümlichen Werke Albert Schillings hat sich nie ein so heftiger Kampf entwickelt, weil sie steintechnisch hervorragend ausgeführt sind. Eine viel abstraktere, aber handwerklich saubere Malerei könnte keineswegs soviel Widerspruch erregen.

Es genügt nicht, daß der Künstler von Idee und Gefühl erfüllt sei. Beides muß auch im Bilde wirksam werden. Seine Aufgabe liegt in der Übermittlung. Die große Gefahr für Gehr scheint mir in der «Diskrepanz zwischen dem übermittelten und dem persönlich erfahrenen Gottesbild» zu liegen (J. *Rudin*, Das kranke Gottesbild, «Orientierung», Nr. 3, 1958).

Gehr hat irgendwo seine Haltung mit den Worten umschrieben: «Nur keine Schöntuerei». Nichts hat mir bisher klarer Aufschluß über Gehrs Malerei gegeben als dieser kleine Satz. Auf den ersten Blick muß man ihm Recht geben, wie allem, was Gehr sagt. Wenn man den Satz aber allzu konsequent anwendet, so kann damit alles Ästhetische zugunsten der Ethik, ja sogar die Kunst überhaupt in Frage gestellt werden. Vielleicht empfindet Gehr eine handwerklich einwandfreie Arbeit schon als Schöntuerei ...

Sehr viel Unheil haben «die blinden und fanatischen Anhänger» (wie sich Schregenberger ausdrückt) angerichtet. Wenn eine bedeutende katholische Zeitung das Chorgemälde in Olten als «die konsequenteste Wandmalerei seit der Romanik» und das Deckenfresko im Maihof, Luzern, als «die bedeutendste religiöse Malerei seit dem Barock» rühmt, so wirkt diese maßlose Übertreibung nur abstoßend. Sie steht aber keineswegs vereinzelt da. Auch die Lukasgesellschaft wendet diese übersteigerte Methode an, wenn sie «im Namen ihrer 1000 Mitglieder» für die Oberwiler Malereien eintritt. Diese Vorwegnahme des Urteils *aller Mitglieder* — ohne Befragung — hat sehr viel Unwillen erregt. Auch innerhalb der Lukasgesellschaft ist Gehr ein umstrittener Künstler. *H. v. M.*

Bildhauer Eduard Spörri, Wettingen,

schreibt an Prof. Birchler: «Ihre Gedanken über die Unzuständigkeit der geistlichen Kunstpropheten sind mir aus dem Herzen gesprochen. Leider passieren all diese Sachen aus der Angst dieser Leute, den ‚Anschluß' zu verpassen. Und das ist dumm und schlimm.»

Kunstkritiker Max Eichenberger

«Ich bin zwar für die moderne Kunst in der Kirche, aber keineswegs eine aus zweiter und dritter Hand. Ich halte Gehr für einen Pseudomodernen und Epigonen. Anderseits bin ich der Ansicht, daß es keinen Sinn hat, dem Kirchenvolk die moderne Kunst durch einen Autoritätsakt aufzuoktroyieren. Die Kunst im Experimentierstadium gehört in die Privatkapellen, ins persönliche Klösterchen.»

Firmplan 1958

Donnerstag	*1. Mai:*	*Hitzkirch*	*Aesch*	*Schongau*
Freitag	*2. Mai:*	*Hohenrain*	*Kleinwangen*	*Müswangen*
Samstag	*3. Mai:*	*Eschenbach*	*Inwil*	*Ballwil*
Sonntag	*4. Mai:*	*Rothenburg*	*Hildisrieden*	*Hochdorf*
Montag	*5. Mai:*	*Rain*	*Römerswil*	*Neudorf*
Dienstag	*6. Mai:*	*Beromünster*	*Eich*	*Sempach*
Mittwoch	*7. Mai:*	*Neuenkirch*	*Nottwil*	*Hellbühl*
Donnerstag	*8. Mai:*	*Ruswil*	*Geiß*	*Buttisholz*
Freitag	*9. Mai:*	*Knutwil*	*Geuensee*	*Winikon*
Samstag	*10. Mai:*	*Großwangen*	*Ettiswil*	*Sursee*
Sonntag	*11. Mai:*	*Triengen*	*Büron*	*Pfeffikon*
Donnerstag	*15. Mai:*	*Reiden*	*Langnau*	*Dagmersellen*
Freitag	*16. Mai:*	*Altishofen*	*Richenthal*	*Uffikon*
Samstag	*17. Mai:*	*Schötz*	*Wauwil/Egolzwil*	*Gettnau*
Sonntag	*18. Mai:*	*Willisau*	*Zell*	*St. Urban*
Montag,	*19. Mai:*	*Hergiswil*	*Luthern*	*Ufhusen*
Dienstag	*20. Mai:*	*Pfaffnau*	*Großdietwil*	
Mittwoch	*21. Mai:*	*Adligenswil*	*Udligenswil*	*Meierskappel*
Donnerstag	*22. Mai:*	*Oberkirch*	*Schwarzenbach*	
Freitag	*23. Mai:*	*Menznau*	*Menzberg*	
Montag	*26. Mai:*	*SOLOTHURN*		
Dienstag	*27. Mai:*	*Werthenstein*	*Schwarzenberg*	
Mittwoch	*28. Mai:*	*Marbach*	*Wiggen*	
Donnerstag	*29. Mai:*	*Hasle*	*Bramboden*	
Freitag	*30. Mai:*	*Doppleschwand*	*Romoos*	
Samstag	*31. Mai:*	*Meggen*	*Horw*	
Sonntag	*1. Juni:*	*Wolhusen*	*Malters*	
Montag	*2. Juni:*	*LUZERN*		
Dienstag	*3. Juni:*	*LUZERN*		
Samstag	*7. Juni:*	*Buchrain*	*Perlen*	*Ebikon*
Sonntag	*8. Juni:*	*Root*	*Kriens*	*Emmenbrücke (Glockenweihe)*
Montag	*9. Juni:*	*Weggis*	*Greppen*	*Vitznau*
Dienstag	*10. Juni:*	*Rigi-Kaltbad*		
Freitag	*13. Juni:*	*Flühli*	*Sörenberg*	
Samstag	*14. Juni:*	*Finsterwald*	*Entlebuch*	
Sonntag	*15. Juni:*	*Escholzmatt*	*Schüpfheim*	
Sonntag	*5. Okt.:*	*Rickenbach*	*(Kirchweihe und Firmung)*	

Beginn der Feiern: 9.00 Uhr, 13.30 und 16.00 Uhr. Wenn am Nachmittag nur eine Firmung ist, beginnt sie um 14.00 Uhr; am Sonntagmorgen richtet sich der Beginn nach dem Gottesdienstplan der Pfarrei.

Aus dem Leben der Kirche

† Erzbischof Eugen Seiterich

Die große Erzdiözese Freiburg i. Br. trauert um ihren toten Oberhirten, der am Morgen des 3. März in einer Freiburger Klinik an den Folgen einer schon längere Zeit andauernden Krankheit verschied. Mgr. Eugen Seiterich wurde am 9. Januar 1903 in Karlsruhe geboren und am 19. März 1926 zum Priester geweiht. Drei Jahre arbeitete der junge Priester in der Seelsorge, um 1929 seine Studien an der Universität Freiburg i. Br. fortzusetzen, die er mit der Erlangung der Doktorwürde in der Theologie und Philosophie krönte. Während der Gewaltherrschaft Hitlers blieb Dr. Seiterich der Zugang zum akademischen Lehramt versperrt. Inzwischen wirkte er als Repetitor und Subregens am Priesterseminar der Erzdiözese, bis ihm 1949 der Lehrstuhl für Apologetik und Religionswissenschaft an der dortigen Universität übertragen wurde. Am 23. Juni 1952 ernannte ihn der Papst zum Weihbischof von Freiburg i. Br. und am 11. August 1954 zum Nachfolger des verstorbenen Erz-

bischofs Wendelin Rauch. Als elfter Oberhirte der Freiburger Erzdiözese legte Mgr. Seiterich das Schwergewicht auf die Vertiefung des religiösen Lebens in seinem bischöflichen Sprengel. In der inneren Formung der Priester erblickte er eine der wesentlichen Aufgaben seines hohen Amtes. Die Fastenhirtenschreiben des nach kaum dreieinhalbjährigem Wirken heimgegangenen Erzbischofs über die hl. Messe, über «Persönliches Gewissen und kirchliche Autorität» sowie über das Gebet legen Zeugnis ab vom großen Verantwortungsbewußtsein und Seeleneifer des Oberhirten. Erzbischof Seiterich war auch in der Schweiz, mit der ihn verschiedene Bande verknüpften, sehr geschätzt und angesehen. Er ruhe im Frieden des Herrn!

J. V. B.

Kurse und Tagungen

Soziale Priesterkonferenz in Zürich-Oerlikon

am 21. April 1958 im neuen Pfarrsaal der Pfarrei Herz-Jesu, Oerlikon, Schwamendingerstraße 55 (Bahnhof SBB, Zürich-Oerlikon oder Tramhaltestelle Sternen). Eingeladen sind die H.H. KAB-Präsides und der Seelsorgeklerus.

Beginn:

10.00 Uhr Visitation in der Kirche

10.15 Uhr Eröffnung der Tagung
Vortrag von Mgr. Dr. *Paulus Rusch*, Bischof, Innsbruck, über
«Die zweite Epoche der Arbeiterschaft»

1. Änderungen in der Welt der Arbeit
2. Änderungen in der religiösen Haltung der Arbeiterschaft
3. Änderungen in den katholischen Organisationen?
   Änderungen des Laienkontaktes?
   Änderung des Vertrauens?

12.15 Uhr Gemeinsames Mittagessen im Saal, anschließend Referat:
«Die Kirche in den Augen der Arbeiter»

1. Was müssen wir unternehmen?
2. Wie arbeitet ein Vikar in der KAB?
3. Wie arbeitet die KAB in Betrieb, Pfarrei und Diözese?

16.00 Uhr Kurze Schlußandacht in der Kirche

Arbeiterseelsorger-Konferenz

Zürich-Oerlikon vom 21. April, 17.00 Uhr, bis 22. April, 12.30 Uhr, nach speziellem Programm.

Anmeldung an Paul *Rickenbach*, Zentralpräses, KAB-Sekretariat, Ausstellungsstraße 21, Zürich 5.

Wenn wir das Geschenk des Glaubens, das wir selber empfangen haben, weitergeben, bezeugen wir Gott damit unsere dankbare Gesinnung.

Pius XII.

SCHWEIZERISCHE KIRCHENZEITUNG
Wochenblatt. Erscheint jeden Donnerstag

Herausgeber:
Professorenkollegium der Theologischen Fakultät Luzern

Redaktionskommission:
Professoren Dr. Herbert Haag, Dr. Joseph Stirnimann, Can. Dr. Joh. Bapt. Villiger

Alle Zuschriften an die Redaktion, Manuskripte und Rezensionsexemplare sind zu adressieren an:

Redaktion der «Schweiz. Kirchenzeitung» St.-Leodegar-Straße 9, Tel. (041) 2 78 20

Für Inserate, Abonnemente und Administratives wende man sich an den Eigentümer und Verlag:
Räber & Cie., Buchdruckerei, Buchhandlung Frankenstraße 7—9, Luzern
Tel. (041) 2 74 22

Abonnementspreise:
Schweiz:
jährlich Fr. 16.—, halbjährlich Fr. 8.20
Ausland:
jährlich Fr. 20.—, halbjährlich Fr. 10.20
Einzelnummer 40 Rp.

Insertionspreise:
Die einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum 15 Rp. Schluß der Inseratenannahme Montag 12.00 Uhr
Postkonto VII 128

Pietà

Holz, bemalt, Barock, Höhe 75 cm

Auferstehungs-Christus
Holz, bemalt, Barock, Gr. 137 cm

Max Walter, Antike kirchl. Kunst, Nauenstraße 79, **Basel,**
Telefon (061) 35 40 59
oder (062) 2 74 23.

Besichtigung nur **Montag** oder nach telefonischer Vereinbarung. — Auf Wunsch unverbindliche Vorführung bei Ihnen.

Regen-Mäntel
Nylon-Mäntel

Roos TAILOR

Spezialgeschäft
für Priesterkleider

Luzern, Frankenstraße 2
Telefon (041) 2 03 88

Erste Kommunion

künstlerisch hochwertiges Wandkreuz, von A. Bläsi, Luzern, 29 ×20 cm, Korpus 19 cm, in Grauguß, zu Fr. 6.—, größere Partien Rabatte. — Neuzeitliche Kommunionbilder.

J. Sträßle, ARS PRO DEO, **Luzern**

13=26 Wenn Sie direkt mit Flugzeug in das Polargebiet fahren, wo auch die Nächte taghell sind.

4 skandinavische Länder — 13 Tage

Sonderfahrt für Geistliche und andere Akademiker. 29. Juli bis 10. August 1958, Fr. 769.— (alles inbegriffen). Prospekte und Anmeldungen durch **Pfarramt St. Maria, Luzern.**

Kreuzwege

Originale von schweizerischen und ausländischen Künstlern, Keramik und Holz. — Einfache Ausführungen in Photo. — Büchlein von Claudel, Foulton, F. J. Sheen usw.

Sträßle, bei der Hofkirche, **Luzern**

Neue Bändchen der Herder-Bücherei

Boris Simon: **Abbé Pierre** und die Lumpensammler von Emmaus (Bd. 12).

Henri Queffélec: **Gott braucht die Menschen** (Bd. 13).

Neues Testament. Bearbeitet nach Herders Bibelkommentar und mit besonders ausführlichen Stellenverweisen versehen (Bd. D2).

Je Fr. 2.30.

Buchhandlung Räber & Cie., Luzern

Gesucht in Pfarrhaus

Köchin

wenn möglich mit einigen Französischkenntnissen. —

Offerten u. Chiffre P 2758 J an **Publicitas St-Imier.**

Für Lourdesgrotte

ein Leuchter, geschmiedet in der Kunstgewerbeschule Luzern, für 3×4 Kerzen, in neuzeitlicher Form, auf Dreifuß. Höchste Höhe 115, Breite 135 cm. Für Kerzen mit und ohne Loch verwendbar. Photo oder Probesendung durch

J. Sträßle, bei der Hofkirche, **Luzern**

Sängerknaben-

Chorkleider, aus einem Stück, in sakraler Form, handgewebte Rohwolle mit Baumwolle, mit Cordel. Sehr edles Ministrantenkleid! Auf Wunsch zugeschnittenes Material für Paramentenvereine. — **Torcen,** Holz/Messing oder Leichtmetall. — Osterbedarf bitte frühzeitig bestellen.

J. Sträßle, Tel. (041) 2 33 18, **Luzern**

Vestonanzüge

Erstklassige Konfektion, erstklassige Stoffe, schwarz und dunkelgrau. Günstigste Preise ab Fr. 186.—, 198.—, 227.— usw.

Roos TAILOR

Luzern, Frankenstraße 2, b. Bahnhof, Tel. 041/20388

Berücksichtigen Sie bitte die Inserenten der «Kirchenzeitung»

Kirchenglocken-Läutmaschinen

pat. System
Gegenstromabbremsungen

ges. geschützt

Johann Muff, Ingenieur, Triengen
Telefon (045) 3 85 20

Neu-Anlagen
Revisionen
Umbauten

Größte Erfahrung — 35 Jahre. Unübertreffliche Betriebssicherheit. Beste Referenzen.

Gesucht für die gemischte Primarschule im Kinderheim Schulhaus Marianum in Menzingen

Primarlehrer geistlichen oder weltlichen Standes

Antritt auf Beginn des Schuljahres (Ende April). Besoldung nach kant. Besoldungsgesetz mit Sozialzulagen. — Pensionskasse. — Schriftliche Anmeldungen mit Zeugnissen sind erbeten an das **Schulpräsidium Menzingen** (H.H. Pfarrer Hausheer).

Menzingen, den 28. Februar 1958

Die Schulkommission der Gemeinde Menzingen

Turmuhren

Es lohnt sich nicht, durch fremde, ungeübte Hände Eingriffe in Ihre Turmuhr vornehmen zu lassen.

Verlangen Sie bei uns unverbindlich Kostenvoranschläge und Beratung für

Neue Turmuhren
Umbau auf elektr.-automat. Gewichtsaufzug
Neuvergolden von Zifferblättern und Zeigern
Revisionen und Unterhalt Ihrer Turmuhr

Wir legen Ihnen gerne eine umfangreiche Referenzliste über ausgeführte Anlagen vor, **bieten Ihnen die für Ihre Kirchgemeinde erforderliche Garantie** u. gewähren Ihnen eine maximale Ganggenauigkeit.

VEREINIGTE
SCHWEIZER TURMUHREN-FABRIKEN

Verkaufsbüro:

J. BOSSHARD Schweizergasse 6 ZÜRICH 1
Telefon (051) 27 78 25

Soutanen-Douilletten

in Konfektion und Maßausführung

Roos TAILOR

LUZERN, Frankenstraße 2, Telefon (041) 2 03 88

KANTONALE KUNSTGEWERBESCHULE LUZERN

Unentgeltliche Beratungstelle für alle Fragen textiler Kirchenausstattungen und neuzeitlicher Paramente. Eigene, besteingerichtete Werkstätten. Künstlerisch und handwerklich hochwertige Ausführung aller liturgischen Gewänder und kirchlichen Textilien.

Kirchen- und Vereinsfahnen. Baldachine.
Telefon (041) 3 73 48

Zu verkaufen oder **zu vermieten** altershalber meinerseits

Backsteinbau

in ganz gutem Zustande im Appenzellerland, **930 m ü. M.,** Oelzentralheizung, als

Privat-Kinderheim

in Betrieb. Platz für etwa 25 Kinder und Aufsicht.

Gefl. Anfragen bis Ende März **Telefon (071) 9 18 44, April/Mai (051) 24 86 41.**

Kirchenteppiche

TEPPICHE BODENBELÄGE VORHÄNGE
HANS HASSLER AG
Leitung: Otto Riedweg
Luzern am Grendel Telephon 041 - 2 05 44

Senden Sie mir Ihre

Kerzenabfälle

und ich verarbeite sie Ihnen zu neuen Kerzen,
das Kilo zu Fr. 4.50

PAUL TINNER-SCHOCH, Sakristan, **MÖRSCHWIL** (SG)
Postscheck IX 1303 Telefon (071) 9 63 36

Berücksichtigen Sie die Inserenten der «Kirchenzeitung»

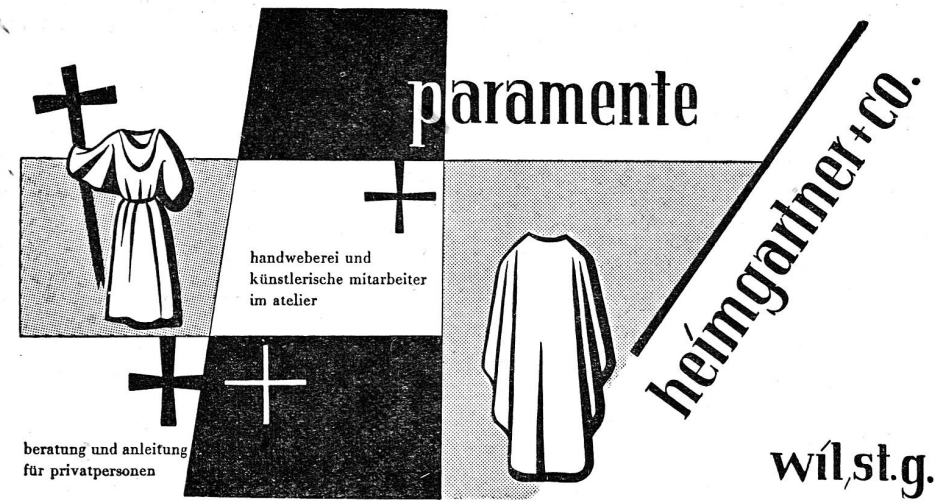

Hosen

Größtes Lager an Einzelhosen in verschiedenen Stoffen zu günstigsten Preisen.
Fr. 54.—, 57.—, 68.— usw.

Roos TAILOR
Luzern, Frankenstraße 2, b. Bahnhof, Tel. 041/20388

Ich importiere nur

ausgesiebte, erlesene Weihrauchtränen aus dem besten Produktionsgebiet der Welt in Arabien. Unter eigener Kontrolle wird hier die Ware gemahlen und mit hochwertigen **natürlichen** Beigaben gemischt. — Großfirmen offerieren prächtig aussehende, mit Öl getränkte, glänzend schöne und mit sinth. Beigaben farbig wirkende Weihrauche, die ich grundsätzlich nicht führe, obwohl das Aussehen verlockender wäre. — Für erstklassige, reine Qualität garantiert seit Jahrzehnten

J. Sträßle, Kirchenbedarf, **Luzern**

Gepflegte, vorteilhafte

Meßweine

sowie Tisch- und Flaschenweine

FUCHS & CO. ZUG
TELEFON (042) 4 00 41
Vereidigte Meßweinlieferanten

IHR OSTERGESCHENK

GÖRAN STENIUS
Die Glocken von Rom
Roman

Übersetzt von Rita Öhquist
4. und 5. Auflage
22.—30. Tausend
488 Seiten, Leinen DM 14.80

«. . . ein Buch, das viele Leser beglücken wird.»
«Stimmen der Zeit», München

«. . . gehört zu den besten Rombüchern und den schönsten Priesterromanen . . .»
«Bonifatiusbote», Fulda

Durch alle Buchhandlungen

Verlag Josef Knecht
Carolusdruckerei
Frankfurt/Main

Zu verkaufen geschnitzter

Kreuzweg

14 Stationsbilder, Nußbaumholz, Größe des Bildes 40×65 cm, von Bildhauer W. Schwerzmann entworfen u. ausgeführt. Inschriften in italienischer Sprache. Vorzügliches Kunstwerk.

Interessenten erhalten Preisangaben und Photos unter Chiffre 3298 durch die Expedition der «Kirchenzeitung».

Grab-Christus

antik, um 1600, Holz gefaßt, sehr schönes Gelegenheitsstück!

J. Sträßle, Tel. (041) 2 33 18, **Luzern**

NEUERSCHEINUNGEN

FULTON J. SHEEN:
Kreuzweg unseres Herrn Jesus Christus
Mit Bildern nach Plastiken von August Bläsi. Ln. Fr. 5.80.

JACQUES LECLERCQ:
Lebensordnung in Gott
Das gottgeordnete Leben
Vierter und letzter Band der Reihe «Christliche Lebensgestaltung». — Ln. Einzeln Fr. 13.— bei Bezug des Gesamtwerkes Fr. 12.—.

OTTO SEMMELROTH:
Das geistliche Amt
Theologische Sinndeutung
Ln. Fr. 15.—.

FRIEDRICH DESSAUER:
Naturwissenschaftliches Erkennen
Beiträge zur Naturphilosophie
Ln. Fr. 28.25

KARL FÄRBER:
Brevier zum innern Leben
Ln. Fr. 8.10.
Neue Ausgabe in handlichem Taschenformat auf Dünndruckpapier.

THOMAS VON AQUIN:
Ich glaube an Gott
Eine Erklärung des Glaubensbekenntnisses und der Schriften über das Vaterunser und den Englischen Gruß. Kt. Fr. 5.90.

Buchhandlung Räber & Cie., Luzern

Ewiglicht-Öl

schon von den Ägyptern, Persern, Griechen, Römern, Juden dauernd für den Kultus verwendet, seit der Katakombenzeit zu höchster Würde erhoben, wird in unserm elektrifizierten Zeitalter, wie die Kerze, wieder höher geschätzt und mehr verlangt.
Heute steht dreifach raffiniertes Öl zur Verfügung, mit Qualitätsdochten eine volle Woche brennbar. Konservendosen ermöglichen unbeschränkte Lagerung. Oder, wie heute in allen Hauptkirchen Roms und sonst im Ausland stark verbreitet, die neuen **Ewiglichtkerzen** von über Wochenbrenndauer, sauber und billig!

J. Sträßle, Kirchenbedarf, **Luzern**

Candelaber

(Osterleuchter), Holz, bemalt, Barock, 140 cm
Kreuzigungsgruppe
Holz, bemalt, Barock, 138 cm
Kruzifixus
Barock, Holz, bemalt, Korpusgröße 62 cm
Kruzifixus
Gotisch, Holz, bemalt, Korpusgröße 115 cm

Max Walter, Antike kirchl. Kunst, Nauenstraße 79, **Basel,** Telefon (061) 35 40 59 oder (062) 2 74 23.

Besichtigung nur **Montag** oder nach telefonischer Vereinbarung. — Auf Wunsch unverbindliche Vorführung bei Ihnen.

Liturgie der Karwoche

Ausgabe für den Priester

Officium Hebdomadae Sanctae et Octavae Paschae
(Pustet)

Ausgabe A: nur Officium

schwarz Kunstleder, Farbschnitt	Fr. 17.40
schwarz Leder, Farbschnitt	Fr. 23.95
schwarz Leder, Goldschnitt	Fr. 28.50

Ausgabe B: mit beigebundenem Ordo Hebdomadae Sancta

schwarz Kunstleder, Farbschnitt	Fr. 20.60
schwarz Leder, Farbschnitt	Fr. 27.35
schwarz Leder, Goldschnitt	Fr. 31.90

Karwochen-Missale

Altarmissale
Ausgabe Pustet (Großquart 23×32 cm)

schwarz Kunstleder mit Rotschnitt	Fr. 25.—
schwarz Kunstleder mit Goldschnitt	Fr. 30.75

Ausgabe Typica Vaticana (Kleinquart 21×28 cm)
Leinen Rotschnitt Fr. 16.60

Baumgartner, Norbert: **Die neue Karwochenliturgie**
Assistenz- und Ministrantenregeln
Kt. Fr. 2.60

BUCHHANDLUNG RÄBER & CIE., LUZERN